

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

Inhalt

### I *Mitteilungen*

#### **Europäisches Parlament**

##### *Schriftliche Anfragen mit Antwort:*

Nr. 879/80 von Frau Lizin an die Kommission Betrifft: Elektrizitätsgesellschaft RDE (Ergänzende Antwort) .....	1
Nr. 1492/80 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Nahrungsmittelpreise .....	1
Nr. 1664/80 von Herrn de Lipkowski an den Rat Betrifft: Erstattungen für Getreide, das zur Herstellung von alkoholischen Getränken in Drittländer exportiert wird .....	3
Nr. 1840/80 von Herrn Van Miert an den Rat Betrifft: Beihilfen für nichtassoziierte Entwicklungsländer .....	3
Nr. 1847/80 von Lord O'Hagan an den Rat Betrifft: Arbeitslosigkeit .....	4
Nr. 1876/80 von Herrn Lalor an die Kommission Betrifft: Tag des Europäischen Sports .....	4
Nr. 1919/80 von Herrn Battersby an den Rat Betrifft: Beziehungen zwischen der Volksrepublik China und der Europäischen Gemein- schaft .....	4
Nr. 1983/80 von Herrn Linde an die Kommission Betrifft: „Verlorengegangenes“ Uran in der EG .....	5
Nr. 2002/80 von Herrn Verhaegen an die Kommission Betrifft: Aufforstung .....	6

<b>Nr. 2007/80 von Herrn Pöttering an die Kommission</b> Betrifft: Europäisches Jugendorchester .....	7
<b>Nr. 2076/80 von Herrn Moreland an die Kommission</b> Betrifft: Beschränkungen der Bierimporte aus anderen Gemeinschaftsländern in die Bundesrepublik Deutschland .....	7
<b>Nr. 2082/80 von Frau Fuillet an die Kommission</b> Betrifft: Brennholzrecht .....	8
<b>Nr. 2090/80 von Herrn von Wogau an die Kommission</b> Betrifft: Formalitäten beim Busgrenzverkehr .....	8
<b>Nr. 2092/80 von Herrn Pisani an die Kommission</b> Betrifft: Europäische Datenverarbeitungsindustrie und internationaler Handel .....	9
<b>Nr. 2093/80 von Herrn Pisani an die Kommission</b> Betrifft: Marktbeherrschende Stellungen in der Datenverarbeitungsindustrie .....	10
<b>Nr. 2116/80 von Herrn Damseaux an den Rat</b> Betrifft: Verbot von Benzol bei der Herstellung von Spielwaren .....	14
<b>Nr. 2121/80 von Herrn Davern an die Kommission</b> Betrifft: Ausfuhren von entbeintem Rindfleisch .....	14
<b>Nr. 2143/80 von Herrn Radoux an die Kommission</b> Betrifft: Bericht der Drei Weisen .....	15
<b>Nr. 2145/80 von Herrn Doublet an die Kommission</b> Betrifft: Auswirkungen der Entwicklung neuer Techniken der Informatik .....	15
<b>Nr. 2150/80 von Frau Ewing an die Kommission</b> Betrifft: Betrugsfälle bei der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik .....	17
<b>Nr. 2153/80 von Frau De Valera an den Rat</b> Betrifft: Gefährdung des Bildungswesens in der Gemeinschaft .....	17
<b>Nr. 2161/80 von Herrn Hänsch an die Kommission</b> Betrifft: Freizügigkeit für Osteuropäer in der Gemeinschaft .....	18
<b>Nr. 2165/80 von Herrn Van Miert an den Rat</b> Betrifft: Erweiterung des Europäischen Gerichtshofs .....	19
<b>Nr. 2167/80 von Herrn Pininfarina an die Kommission</b> Betrifft: Gemeinschaftliche Regelung für bestimmte Nahrungsmittel .....	20
<b>Nr. 2173/80 von Herrn Fanton an die Kommission</b> Betrifft: Gefährdung der OECD-Abkommen seitens der Vereinigten Staaten .....	20
<b>Nr. 2181/80 von Herrn Van Miert an die Kommission</b> Betrifft: Bekämpfung des Steuerbetrugs .....	20
<b>Nr. 2194/80 von Herrn Hord an die Kommission</b> Betrifft: Einreisekarten .....	21

<b>Inhalt (Fortsetzung)</b>	Nr. 2197/80 von Herrn Welsh an die Kommission Betrifft: Unterscheidung zwischen Garnelen und Krabben .....	22
	Nr. 2199/80 von Frau Lizin an die Kommission Betrifft: Zweite Walzstraße in Chertal (Lüttich-Cockerill) .....	22
	Nr. 2206/80 von Herrn Sassano an die Kommission Betrifft: Plan zur Einsparung von Energie und alternative Energiequellen .....	23
	Nr. 2228/80 von Frau Wieczorek-Zeul an den Rat Betrifft: Probleme von Ausländern aus Nicht-EG-Ländern .....	23
	Nr. 2234/80 von Herrn Tyrrell an die Kommission Betrifft: Handelsabkommen EWG — Rumänien .....	24
	Nr. 2236/80 von Herrn Damseaux an die Kommission Betrifft: Unkosten betreffend die Kommissionsmitglieder und ihre Mitarbeiterstäbe für 1981 .....	24
	Nr. 2237/80 von Herrn Damseaux an die Kommission Betrifft: Rechts- und sonstiger Beistand und Überwachung der Versicherungsgesellschaften .....	25
	Nr. 2271/80 von Herrn Cousté an die Kommission Betrifft: Teilnahme der EWG an der Internationalen Konferenz über neue und erneuerbare Energiequellen .....	26
	Nr. 2280/80 von Frau Buchan an die Kommission Betrifft: Kontakte zu Südafrika .....	26
	Nr. 2282/80 von Frau Buchan an die Kommission Betrifft: Südafrikanische Kohle .....	27
	Nr. 2286/80 der Herren Ippolito, Veronesi, Fanti, Leonardi, Carossino und Spinelli an die Kommission Betrifft: Einhaltung der Vorschriften von Kapitel VI des EAG-Vertrags .....	28
	Nr. 2294/80 von Herrn Key an die Kommission Betrifft: „Operation Pêche“ — Afrika .....	29
	Nr. 2298/80 von Herrn Cousté an die Kommission Betrifft: Schwierigkeiten der chemischen Industrie .....	29
	Nr. 2303/80 von Frau Clwyd an die Kommission Betrifft: Rechtliche Bestimmungen über gerechtes Entgelt (a fair wage legislation) .....	30
	Nr. 7/81 von Herrn Diana an die Kommission Betrifft: Institutionelle Strukturierung des Fernmeldewesens in Europa .....	31
	Nr. 13/81 der Herren von der Vring und Seefeld an den Rat Betrifft: Erleichterungen für Schwerbehinderte im Straßenverkehr .....	32
	Nr. 38/81 von Frau von Alemann an die Kommission Betrifft: Stahlquotenüberwachung .....	32
	Nr. 44/81 von Herrn Welsh an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Vertretung der Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft .....	33
	Nr. 48/81 von Herrn von Wogau an die Kommission Betrifft: Behinderungen des Kleinversands von Druckerzeugnissen .....	33

<b>Inhalt (Fortsetzung)</b>	<b>Nr. 57/81 von Herrn Vandemeulebroucke an die Kommission</b> Betrifft: Finanzielle Beihilfe der Kommission für Forschungsprojekte im Rahmen des EGKS-Vertrags .....	34
	<b>Nr. 59/81 von Herrn Patterson an die Kommission</b> Betrifft: Richtlinie betreffend die Befähigungsnachweise bei Architekten .....	34
	<b>Nr. 63/81 von Herrn Ansquer an die Kommission</b> Betrifft: Verlust von Ausfuhrlicenzen .....	35
	<b>Nr. 64/81 von Herrn Fanton an die Kommission</b> Betrifft: Gemeinschaftsexterner Aspekt des Davignon-Plans für die Stahlindustrie .....	36
	<b>Nr. 71/81 von Herrn Gatto an die Kommission</b> Betrifft: Errichtung landwirtschaftlicher Ausbildungszentren .....	37
	<b>Nr. 84/81 von Herrn Dalziel an die Kommission</b> Betrifft: Ausbau des Flughafens von Edinburgh .....	37
	<b>Nr. 116/81 von Herrn Seefeld an die Kommission</b> Betrifft: Kfz-Versicherungsschutz .....	38
	<b>Nr. 123/81 von Herrn Cronin an die Kommission</b> Betrifft: Beihilfen aus dem Regionalfonds für den europäischen Wahlkreis Munster .....	39
	<b>Nr. 124/81 von Herrn Fanton an die Kommission</b> Betrifft: Beihilfen für die überseeischen Departements .....	39
	<b>Nr. 142/81 von Herrn Pedini an die Kommission</b> Betrifft: Verbände und Zentren für Organverpflanzung .....	40
	<b>Nr. 150/81 von Frau Ewing an die Kommission</b> Betrifft: Norwegisches Programm für Regionalentwicklung .....	41
	<b>Nr. 152/81 von Frau Ewing an die Kommission</b> Betrifft: Besucherprogramm der Europäischen Gemeinschaften .....	41
	<b>Nr. 159/81 von Herrn Calvez an die Kommission</b> Betrifft: Restölgewinnung .....	43
	<b>Nr. 175/81 von Herrn Fanton an die Kommission</b> Betrifft: Verwendung der Einnahmen aus der Mitverantwortungsabgabe .....	43
	<b>Nr. 181/81 von Herrn Moreland an die Kommission</b> Betrifft: Seitliche Sicherheitsvorrichtungen an Lastwagen .....	43
	<b>Nr. 185/81 von Herrn Price an die Kommission</b> Betrifft: Vorzugspreise für den Gasverbrauch der niederländischen Gartenbauindustrie ...	44
	<b>Nr. 188/81 von Herrn Cousté an die Kommission</b> Betrifft: Auszahlung der Mittel des Regionalfonds .....	44
	<b>Nr. 197/81 von Herrn Vandemeulebroucke an die Kommission</b> Betrifft: Aufkauf der Forges de Froncles (Haute-Marne) durch Cockerill .....	45
	<b>Nr. 198/81 von Herrn Vandemeulebroucke an die Kommission</b> Betrifft: Bilaterale Abkommen zwischen der EWG und den textilexportierenden Ländern .	45
	<b>Nr. 203/81 von Herrn Leonardi an die Kommission</b> Betrifft: Arbeitsbeziehungen mit dem CEN (Europäisches Komitee für Normung) und dem CENELEC (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung) .....	45

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 879/80**

von Frau Lizin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1980)

*Betrifft:* Elektrizitätsgesellschaft RDE

Ist die Kommission darüber unterrichtet, daß die Stromversorgungsgesellschaft RDE mit Sitz in Brüssel, rue Volta 8-12, bei Eröffnung eines Stromzählers ausländischen Verbrauchern, die aus einem EG-Mitgliedsland stammen, eine höhere Kautionsabverlangt als den belgischen Verbrauchern?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß dies eine Diskriminierung ist, die gegen den Geist des Vertrages von Rom verstößt?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

(21. Oktober 1980)

Die Kommission hat den von der Frau Abgeordneten erwähnten Umstand zur Kenntnis genommen. Sie wird unverzüglich eine Untersuchung einleiten, um die Elemente für eine Beurteilung zusammenzustellen, und wird die Maßnahmen ergreifen, die entsprechend den Ergebnissen dieser Untersuchung erforderlich sind.

**Ergänzende Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(25. Mai 1981)

In Ergänzung ihrer Antwort vom 21. Oktober 1980<sup>(1)</sup> kann die Kommission die Frau Abgeord-

nete nun davon unterrichten, daß die Regierung die Angelegenheit geregelt hat, nachdem die Kommission in dieser Sache bei ihr vorstellig geworden war.

Seit dem 21. Oktober 1980 ist der Betrag der Kautions, der bei Eröffnung eines Stromzählers zu entrichten ist, für alle Angehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einheitlich. Seit diesem Zeitpunkt erstattet die genannte Gesellschaft den Verbrauchern, die aus einem anderen Mitgliedstaat als Belgien kommen, die zuviel bezahlten Kautionsbeträge zurück.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1492/80**

von Lord O'Hagan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. November 1980)

*Betrifft:* Nahrungsmittelpreise

Im Vereinigten Königreich sind viele Leute der Ansicht, daß die Nahrungsmittelpreise infolge der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft stark gestiegen sind.

1. Inwieweit trifft das zu?
2. In welchem Umfang sind preiswerte Nahrungsmittel normalerweise auf den Weltmärkten verfügbar?
3. Warum können Überschußerzeugnisse nicht billiger an die Bürger der Mitgliedstaaten abgegeben werden?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 302 vom 20. 11. 1980, S. 16.

**Antwort von Herrn Dalsager  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1981)

1. Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß die Gemeinschaft Preise auf der ersten Handelsstufe festsetzt, aber keine Einzelhandelspreise. Sie bestimmt Stützpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, aber keine Marktpreise; auch legt sie nicht für alle Grunderzeugnisse die Preise fest (Kartoffeln sind z. B. nicht betroffen). Eine wichtige Schlußfolgerung daraus ist, daß die Lebensmittelpreise im Vereinigten Königreich nicht allein durch die gemeinsame Agrarpolitik, sondern auch durch Wirtschaftsfaktoren beeinflusst werden, die sich auf die Nahrungsmittelverarbeitung und den Nahrungsmittelhandel auswirken. Zu diesen Faktoren gehören Inflation, Zinssätze und Beförderungskosten. Selbst bei einem Grunderzeugnis wie einer Flasche Milch geht weniger als die Hälfte des Preises, den der Verbraucher zahlt, in die Tasche des Landwirts, wobei dieser Anteil noch im Sinken begriffen ist. Bei einem Stück Fleisch machen die Kosten für Verarbeitung und Handel rund die Hälfte des Einzelhandelspreises aus.

Nach den Zahlen, über die die Kommission verfügt, ist die Ursache für viele Preiserhöhungen, die die Verbraucher im Vereinigten Königreich in Kauf nehmen müssen, eher in der Verarbeitung und im Handel zu suchen als in der gemeinsamen Agrarpolitik. Der Verbraucherpreis für einen Laib Brot ist seit 1973 um 18 % pro Jahr gestiegen, der Preis für Weizen jedoch nur um 12 %; der Zuckerpreis erhöhte sich um 21 % pro Jahr, der Preis für Zuckerrüben um 17,5 %; die Milchpreise stiegen um 17 % pro Jahr, der Erzeugerpreis um 14,5 %; Rindfleisch wurde um 15 % teurer, der Erzeuger erhielt dafür jedoch nur 13 % mehr. Die allgemeine Inflationsrate lag bei 15,6 %, so daß die Verbraucherpreise für Weizen, Milch und Rindfleisch (um nur die obigen Beispiele aufzugreifen) langsamer als das allgemeine Preisniveau stiegen.

Zudem ist auch darauf hinzuweisen, daß seit dem Beitritt Großbritanniens die Weltmarktpreise für einige Erzeugnisse bisweilen über den Preisen in der Gemeinschaft lagen. In den Jahren 1973 bis 1975 waren die Preise für Getreide und Zucker auf dem Weltmarkt hoch, und die Verbraucher in der Gemeinschaft waren durch eine Ausfuhrabgabe geschützt. Wären die Zuckerpreise seit Mai 1979 nochmals über das Gemeinschaftsniveau hinausgeklettert, wäre die Versorgung der Gemeinschaft durch eine Ausfuhrabschöpfung sichergestellt worden.

2. Einige sogenannte Weltmärkte sind vielfach Ausdruck der Lagerhaltungspolitik in einzelnen Ländern, so daß die Liefermengen für diesen Markt sowie die Preise sehr unterschiedlich sein können. Eine relativ geringfügige Veränderung von Angebot

und Nachfrage in einem großen Land kann die sogenannten Weltmarktpreise stark beeinflussen. Neuere Beispiele sind die Weltmarktpreise für Getreide und Zucker, die durch eine enttäuschende Ernte in der UdSSR und in Kuba beeinflusst wurden. Es wäre deshalb unklug, wenn die Gemeinschaft sich weitgehend auf ausländische Lieferungen verlassen würde, um die Versorgung in der Gemeinschaft sicherzustellen. Die britische Regierung hat dies in ihrem Weißpapier über „Die Landwirtschaft und die Nation“ anerkannt, das dem Parlament im Februar 1979 vorgelegt wurde: „Was die Aussichten für die Importpreise für die wichtigsten Nahrungsmittel aus der gemäßigten Zone anbelangt, so ist die langfristige Lage ungewiß, da zu erwarten ist, daß die Weltbevölkerung auch weiterhin ansteigt, und da es einem Großteil der existierenden Weltbevölkerung an einer angemessenen Versorgung mit Nahrungsmitteln fehlt.“

3. Bei Milch — einem Sektor, in dem sich die Gemeinschaft mit den größten und dauerhaftesten Überschüssen auseinandersetzen muß — hat sie mehrere Maßnahmen ergriffen, um zumindest einigen Verbrauchergruppen die Möglichkeit zu geben, zu niedrigeren Preisen einzukaufen. So gibt es eine Verbrauchsbeihilfe für Butter, die allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zugänglich ist, die jedoch nur im Vereinigten Königreich, in Irland, Dänemark und Luxemburg in Anspruch genommen wird (im Vereinigten Königreich wird diese Subvention zu 100 % von der Gemeinschaft finanziert, in anderen Mitgliedstaaten zu 75 %); auch wird Butter zu niedrigen Preisen an Eiskremhersteller, Bäcker und gemeinnützige Einrichtungen abgegeben, und es gibt ein Programm, um in Schulen Milcherzeugnisse zu subventionierten Preisen zu verkaufen. Außerdem erhalten Landwirte Subventionen, um so den Einsatz von Magermilchpulver und flüssiger Magermilch bei der Fütterung von Tieren zu fördern.

An dieser Stelle muß auch noch auf einen zweiten Punkt hingewiesen werden. Es können nämlich nicht alle Agrarausfuhren der Gemeinschaft als Absatz von Überschüssen eingestuft werden, selbst wenn diese durch Ausfuhrerstattungen gefördert werden. Die Gemeinschaft ist und bleibt ein wichtiger Nahrungsmittelexporteur, und der Handel mit diesen Erzeugnissen ist für die Zahlungsbilanz mehrerer Mitgliedstaaten von vitaler Bedeutung.

Wenn Nahrungsmittelüberschüsse ausgeführt werden, so sind derartige Aktionen häufig die billigste Form des Absatzes, so daß es inkonsequent ist, sich über die Kosten der gemeinsamen Agrarpolitik zu beklagen und gleichzeitig zu fordern, daß alle Überschüsse innerhalb der Gemeinschaft veräußert werden. Ein Beispiel: In der heutigen Situation verursacht der Export von Überschubutter für den Gemeinschaftshaushalt nur etwa ein Viertel der Kosten, die entstehen, wenn diese Butter an Bürger der Mitgliedstaaten abgegeben wird.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1664/80****von Herrn de Lipkowski****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(4. Dezember 1980)*

*Betrifft:* Erstattungen für Getreide, das zur Herstellung von alkoholischen Getränken in Drittländern exportiert wird

Die Antwort des Rates auf die schriftliche Anfrage Nr. 310/80 <sup>(1)</sup> lautet: „(. . .) der Rat hat auf seinen Tagungen am 6./7. Mai und 28./30. Mai 1980 vereinbart, daß er, wenn die gemeinsame Marktorganisation für Alkohol nicht bis zum 30. November 1980 eingeführt sei, vor dem 1. Januar 1981 auf Vorschlag der Kommission eine Verordnung erlassen werde, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide Erstattungen für Getreide vorsieht, welches zur Herstellung alkoholischer Getränke, die nach Drittländern ausgeführt werden, verwendet wird.“

Daher frage ich den Rat:

1. Auf wieviel beläuft sich die jährliche Getreidemenge aus der Gemeinschaft seit dem 1. Januar 1973, die zur Herstellung von alkoholischen Getränken aus Getreide — vor allem von Whisky — verwendet und nach Drittländern ausgeführt wird?
2. Welchen Anteil hat diese Menge gegenüber der Gesamtmenge aus Mitgliedstaaten und aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die jährlich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zur Herstellung von alkoholischen Getränken aus Getreide — und besonders aus Whisky — verwendet wird?
3. Wie werden die Modalitäten für die Steuerklärung und die Kontrolle der Getreidemengen aus der Gemeinschaft, die zu einer Erstattung Anlaß geben, sein?
4. Wie wird die Berechnung und die Auszahlung der Erstattungen gestaltet werden?
5. Ab welchem Zeitpunkt werden die Erstattungen wirksam werden?
6. Welches werden ihre globalen Kosten sein?

**Antwort***(27. Mai 1981)*

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 30. März bis 2. April 1981 Einvernehmen über die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Gewährung von Erstattungen für bestimmte aus Getreide gewonnene alkoholische Getränke erzielt.

Der Herr Abgeordnete findet sicher in der Begründung, im Finanzbogen und in der Anlage zu dem Vorschlag in Dokument COM(80) 795 final die wesentlichen Antworten auf die sechs Fragen, die er dem Rat gestellt hat.

Was die Frage 5 anbelangt, so hat der Rat beschlossen, daß die Erstattung im Falle der betreffenden alkoholischen Getränke auf Antrag der Betroffenen für unter zollamtlicher Überwachung stehendes Getreide ab 1. August 1973 gezahlt werden soll.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1840/80****von Herrn Van Miert****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(16. Januar 1981)*

*Betrifft:* Beihilfen für nichtassoziierte Entwicklungsländer

Welche Schritte hat der Rat unternommen, um den vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen der Beschlußverfahren bei der Gewährung von Beihilfen für nichtassoziierte Entwicklungsländer Rechnung zu tragen?

Kann der Rat bestätigen, daß Frankreich und Deutschland eine Lösung dieses Problems zur Vorbedingung der Gewährung von Beihilfen für die betreffenden Staaten machen?

Ist der Rat nicht der Ansicht, daß demnach alle nötigen Maßnahmen getroffen werden müssen, um so rasch wie möglich eine diesbezügliche Entscheidung zu erreichen?

**Antwort***(27. Mai 1981)*

Der Rat möchte den Herrn Abgeordneten auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1504/80 von Frau Lizin verweisen <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 111 vom 13. 5. 1981, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 236 vom 15. 9. 1980, S. 9.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1847/80**  
**von Lord O'Hagan**  
**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**  
*(16. Januar 1981)*

*Betrifft: Arbeitslosigkeit*

Die Ansicht, daß die Mitgliedschaft in der EWG die Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten erhöht, scheint weit verbreitet zu sein.

1. Liegen dem Rat irgendwelche Erkenntnisse vor, die diese Ansicht unterstützen?
2. Welche Möglichkeiten hat die Gemeinschaft, um die Arbeitsplätze in den Mitgliedstaaten zu sichern?
3. Was hat die Europäische Gemeinschaft beim Schutz der Arbeitsplätze ihrer Bürger erreicht?

**Antwort**

*(27. Mai 1981)*

Die von der Gemeinschaft in regelmäßigen Abständen erstellten Berichte (Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften mit Exposé über die soziale Lage, Jahresbericht über die Wirtschaftslage, Tätigkeitsberichte des Europäischen Sozialfonds und des Regionalfonds usw.) geben einen globalen und spezifischen Überblick über die Aktion der Gemeinschaft zugunsten der Beschäftigung und ihren Beitrag zu den auf diesem Gebiet getroffenen einzelstaatlichen Maßnahmen.

Für diese Aktion wird ein beträchtlicher Teil der finanziellen Mittel der Gemeinschaft bereitgestellt, und der Rat muß daher die Behauptung, daß die Mitgliedschaft in der EWG die Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten erhöht, zurückweisen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1876/80**  
**von Herrn Lalor**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
*(19. Januar 1981)*

*Betrifft: Tag des Europäischen Sports*

Wird die Kommission angesichts der Notwendigkeit, den Gemeinschaftsgeist in der EWG zu fördern, in Erwägung ziehen, einen jährlichen Tag des Europäischen Sports zu schaffen?

**Antwort von Herrn Richard**  
**im Namen der Kommission**  
*(19. Mai 1981)*

Die Kommission unterstützt nachdrücklich den Wunsch des Herrn Abgeordneten, das Interesse und das Engagement der Bürger für die europäische Sache zu fördern. Sie verfolgt mit Interesse die Überlegungen vor allem des politischen Ausschusses des Parlaments, ob es zweckmäßig ist, zu spezifischen Problemen Europatage zu veranstalten. Angesichts der Tätigkeit der europäischen Konferenz der Sportminister des Europarats sowie der Tradition und der Praxis im innereuropäischen Sportaustausch hält es die Kommission jedoch nicht für angezeigt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Schaffung eines jährlich stattfindenden Tages des europäischen Sports vorzuschlagen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1919/80**  
**von Herrn Battersby**  
**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**  
*(19. Januar 1981)*

*Betrifft: Beziehungen zwischen der Volksrepublik China und der Europäischen Gemeinschaft*

Kann der Rat die spezifischen Merkmale der beiderseitigen Beziehungen und Interessen Chinas und der Europäischen Gemeinschaft näher erläutern (Schriftliche Anfrage Nr. 1156/80) <sup>(1)</sup>?

Kann der Rat nach bestem Wissen angeben, wie sich diese von den spezifischen Merkmalen der Beziehungen zwischen Japan und China bzw. zwischen den Vereinigten Staaten und China unterscheiden?

Kann der Rat angesichts der defizitären Handelsbilanz der Gemeinschaft mit China das Funktionieren der drei Handelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und China, Japan und China sowie den Vereinigten Staaten und China prüfen und vergleichen, um daraus entsprechende Lehren zu ziehen und diese gegebenenfalls auf das Handelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und China anzuwenden?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 322 vom 10. 12. 1980, S. 11.

Kann der Rat im Lichte dieser Ergebnisse bei künftigen Zusammentreffen mit japanischen Ministern die Möglichkeiten einer Kooperation mit den Japanern auf dem chinesischen Markt prüfen?

**Antwort**

(27. Mai 1981)

Wie es in der Präambel des Handelsabkommens EWG/China von 1978 heißt, haben sich die beiden Partner das Ziel gesetzt, „auf der Grundlage der Gleichheit und der beiderseitigen Vorteile... den Wirtschafts- und Handelsverkehr... zu entwickeln und ihren Beziehungen neue Impulse zu verleihen“. In wirtschaftlicher Hinsicht sind diese Beziehungen von dem Umstand geprägt, daß eine der Parteien stark industrialisiert ist, während die andere, China, ein Staatshandelsland, sich noch in der Entwicklung befindet und übrigens kürzlich ein umfangreiches Modernisierungsprogramm in Angriff genommen hat. Es besteht also ein weites Feld von Möglichkeiten für eine für beide Parteien nutzbringende wirtschaftliche und kommerzielle Zusammenarbeit.

Der Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft und China hat sich im übrigen in den letzten Jahren beträchtlich entwickelt; sein Volumen hat sich von 1976 bis 1979 (letztes Jahr für das noch vollständige Zahlenangaben vorliegen) auf beiden Seiten verdoppelt und weist einen Überschuß zugunsten der Gemeinschaft auf (eine Ausnahme bildet lediglich das Jahr 1977, in dem die Handelsbilanz mit einem negativen Saldo abschloß).

Es ist Aufgabe der Kommission, die Studien durchzuführen und die Vorschläge zu unterbreiten, die sie für die Durchführung des Abkommens von 1978 für erforderlich hält. Der Rat ist mit Vorschlägen in der Art, wie sie der Herr Abgeordnete anführt, bisher nicht befaßt worden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1983/80**

**von Herrn Linde**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(9. Februar 1981)

**Betrifft:** „Verlorengegangenes“ Uran in der EG

Die „Süddeutsche Zeitung“ berichtet am 15. Dezember 1980, daß in dem schottischen Kern-

kraftwerk Dounreay mehr als elf Kilo angereichertes Uran „verlorengeht“. Dem Bericht zufolge ist das Uran nach Meinung der britischen Atomenergie-Behörde nicht gestohlen worden, sondern der „Verlust“ wäre auf die Schwierigkeit zurückzuführen, exakt zu kalkulieren, wieviel angereichertes Uran ein Forschungsreaktor verbrauche.

Weiterhin vertritt die Behörde die Meinung, daß die festgestellte Diskrepanz kein Grund zur Sorge sei und früheren Erfahrungen entspreche.

1. Ist der Kommission der Vorfall bekannt?
2. Teilt die Kommission die Einschätzung, daß das Verschwinden von angereichertem Uran kein Grund zur Sorge sei?
3. Kann die Kommission mitteilen, wieviel angereichertes Uran in den EG-Ländern pro Jahr auf ähnliche Weise „verlorengeht“?
4. Welche verbesserten Kontrollmöglichkeiten sieht die Kommission, um in Zukunft solche ungeklärten Differenzen zu verhindern?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1981)

1. Die Kommission erhält von den Kernanlagen in der Gemeinschaft monatliche Bestandsberichte; die genannte Menge ist in den Berichten für Dounreay als unbekannter Verlust ('material unaccounted for' — MUF) ausgewiesen. Die eigentliche Meldung des MUF für Dounreay ist Teil eines jährlichen Berichtes, den die britischen Behörden für bestimmte Anlagen im Vereinigten Königreich für ihre eigenen Zwecke erstellen.

2. Es wurde festgestellt, daß die genannte Menge MUF das Ergebnis kumulierter Unstimmigkeiten zwischen theoretischen Berechnungen und tatsächlichen Ergebnissen sowie von Meßunsicherheiten am Ende einer umfangreichen Wiederaufarbeitungskampagne ist. Die Kommission hat daher keinen Anlaß gesehen, den Erklärungen des Betreibers nicht zuzustimmen.

3. Die Kommission veröffentlicht keine Angaben über die Leistungen der Betreiber in der Gemeinschaft auf dem Gebiet der buchmäßigen Erfassung und Überwachung von Kernmaterial.

4. Ungeklärte Differenzen ergeben sich bei jedem industriellen Prozeß. Die technischen Verfahren und die Meßmethoden werden jedoch ständig verbessert, um die Unsicherheiten auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

Auf Gemeinschaftsebene befaßt sich die European Safeguards and Development Association (ESARDA) nachdrücklich mit dieser Entwicklung.

Generalsekretariat des Parlaments jedoch direkt Tabellen zukommen über

- den Wert der Einfuhren je Mitgliedstaat im Jahr 1979 (Tabelle I) sowie für die Zeit von 1975 bis 1978 (Tabelle II);
- die Aufteilung des gemeinschaftlichen Defizits nach Art der Erzeugnisse (Tabelle III).

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2002/80

von Herrn Verhaegen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Februar 1981)

*Betrifft:* Aufforstung

Vertritt die Kommission aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen, Holzangel und Agrarüberschüsse, sowie aus sozialen und ökologischen Gründen die Auffassung, daß eine stärkere Aufforstung betrieben werden sollte? Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Welches Volumen hatten die Nettoimporte an Holz im Zeitraum 1975 bis 1979 in die einzelnen Mitgliedstaaten, und welcher Art waren diese Importe?
2. Welche dieser Holzarten könnten mit gutem Erfolg in den EG-Mitgliedstaaten angepflanzt werden?
3. Ist die Rentabilität in der Forstwirtschaft heute nicht so entmutigend (weniger als 2 000 bfrs brutto/ha in Belgien), daß jedenfalls bei Privatpersonen kein Interesse an der Aufforstung mehr besteht?
4. Welche Maßnahmen zur Förderung der Forstwirtschaft zugunsten staatlicher Stellen und von Privatpersonen sind gegenwärtig in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten in Kraft?
5. Wie wird die Aufforstung auf EG-Ebene gefördert, und beabsichtigt die Kommission, ihre Maßnahmen zu intensivieren? Falls ja, in welcher Weise?

2. Die Wahl der Baumarten zur Begründung von Baumbeständen, die mit den Faktoren der natürlichen Umwelt im Einklang stehen, ist für den Forstwirtschaft eine äußerst wichtige Entscheidung, geht es hierbei doch um einen langfristigen Beschluß für die Zukunft, für welche Baumarten er auch immer sich entscheidet. Es ist nicht möglich, in dieser Antwort ein Verzeichnis der Baumarten zu geben, die sich für die verschiedenen Standorte der Gemeinschaft eignen.

3. Die Rentabilität des Waldes ist infolge der Länge der Umtriebszeit und der mitspielenden Interessen aufgrund des Kapitaleinsatzes schon immer nicht sehr hoch gewesen. Da das Interesse an Holz als reproduzierbarem Rohstoff wegen seiner strukturellen Eigenschaft wie auch wegen seiner Funktion als Energiequelle wieder wächst, ist in den letzten Jahren jedoch eine günstige Preisentwicklung bei Schwachholz, vor allem bei Laubhölzern, festzustellen.

Diese neue wirtschaftliche Lage macht eine Nutzung der ersten Durchforstungen finanziell interessanter und verkürzt damit die Zeit, in der Pflanzungen noch keinen Ertrag abwerfen.

4. Sämtliche Mitgliedstaaten gewähren Beihilfen für Wälder im Privatbesitz. Lediglich Belgien unterstützt nicht die Arbeiten privater Waldbesitzer. Es gibt eine Vielfalt von Beihilferegulungen, aus der hier nur die verlorenen Zuschüsse, die zinsvergünstigten Darlehen und Steuerbefreiungen genannt seien. Die Kommission läßt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt eine Übersicht über den Umfang der Beihilfen, deren Aufteilung nach Mitgliedstaaten und die für Pflanzungen bewilligten Beträge zugehen (Tabelle IV).

5. Die Gemeinschaft hat Aufforstungsmaßnahmen in Verbindung mit Tätigkeiten zur Verbesserung der Agrarstruktur gefördert (Verordnungen Nr. 17/64/EWG, (EWG) Nr. 269/79 und (EWG) Nr. 1820/80). Dem Rat liegen weitere Vorschläge aus den Jahren 1979 und 1980 vor, die sich auf bestimmte forstwirtschaftliche

**Antwort von Herrn Dalsager  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1981)

1. Der Kommission liegen diese Angaben nicht vor. Sie läßt dem Herrn Abgeordneten und dem

schaftliche Aspekte erstrecken <sup>(1)</sup>. Die Kommission hat in der Tat die Absicht, die strukturellen Aspekte der gemeinsamen Agrarpolitik durch entsprechende Maßnahmen zugunsten der Forstwirtschaft zu vertiefen.

<sup>(1)</sup> Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über ein integriertes Entwicklungsprogramm für die Westschottischen Inseln (Western Isles) (ABl. Nr. C 124 vom 17. 5. 1970, S. 22).  
Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über ein integriertes Entwicklungsprogramm für das Département Lozère (ABl. Nr. C 124 vom 17. 5. 1979, S. 24).  
Vorschlag betreffend die Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departements (ABl. Nr. C 211 vom 19. 8. 1980, S. 6).  
Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (ABl. Nr. C 314 vom 2. 12. 1980, S. 2).

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2007/80

von Herrn Pöttering

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Februar 1981)

**Betrifft:** Europäisches Jugendorchester

Kann die Kommission mitteilen, ob das Europäische Jugendorchester auch Veranstaltungen speziell für die junge Generation durchführt?

Teilt die Kommission die Ansicht, daß das Europäische Jugendorchester, um seinem Namen gerecht zu werden, nicht nur ein Orchester von Jugendlichen, sondern auch ein Orchester für Jugendliche sein soll?

Teilt die Kommission die Ansicht, daß das EG-Jugendorchester nicht nur Konzerte für Festspielbesucher, sondern auch für Jugendliche geben sollte?

Was plant die Kommission zu tun, um diesen Überlegungen gerecht zu werden, damit das Europäische Jugendorchester noch mehr als in der Vergangenheit als Ausdruck des schöpferischen Zusammenwirkens der europäischen Jugend angesehen werden kann?

**Antwort von Präsident Thorn  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1981)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten; das Jugendorchester der Gemeinschaft ist nicht nur ein Orchester von Jugendlichen, sondern auch ein Orchester für die Jugend.

Die Kommission freut sich, dem Herrn Abgeordneten mitteilen zu können, daß das Jugendorchester bereits mehrere Konzerte speziell für die Jugend gegeben hat.

Was das übrige angeht, so weist die Kommission darauf hin, daß sie weder auf die künstlerische Leitung noch auf die eigentliche Verwaltung des Orchesters Einfluß nimmt, denn sie ist überzeugt, daß sich ein Jugendorchester schon allein wegen seiner Zusammensetzung bewußt ist, sich an die Jugend in Europa zu richten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2076/80

von Herrn Moreland

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1981)

**Betrifft:** Beschränkungen der Bierimporte aus anderen Gemeinschaftsländern in die Bundesrepublik Deutschland

1. Macht sich die Kommission Gedanken darüber, daß die Marktorganisation für Bier in der Bundesrepublik Deutschland den Wettbewerb für Biererzeuger in anderen Gemeinschaftsländern beeinträchtigen könnte?

2. Kann die Kommission mit Vorschlägen aufwarten, um zu gewährleisten, daß der bundesdeutsche Biermarkt dem fairen Wettbewerb aller Gemeinschaftserzeuger offensteht?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1981)

1. Wie die Kommission im Rahmen einer allgemeinen Untersuchung des Biermarktes der Gemeinschaft festgestellt hat, wird der Handel zwischen Mitgliedstaaten unter anderem dadurch erschwert, daß zahlreiche Brauereien ihre Kunden auf dem Heimatmarkt, darunter insbesondere die Betriebe des Hotel-, Gaststätten- und Schankgewerbes, mit Hilfe von Alleinbezugsverträgen langfristig an sich binden. Die Lage auf dem deutschen Biermarkt unterscheidet sich insoweit nicht wesentlich von derjenigen in den übrigen Mitgliedstaaten.

2. Die Kommission bereitet gegenwärtig eine Neufassung der Ende 1982 auslaufenden Verordnung Nr. 67/67/EWG <sup>(1)</sup> vor. Sie beabsichtigt, bei dieser Gelegenheit auch das Problem der Brauerverträge einer geeigneten Lösung zuzuführen.

3. Soweit sich die Frage des Herrn Abgeordneten auf die deutschen Vorschriften über die Natur der für die Herstellung von Bier zugelassenen Ausgangsstoffe bezieht, so teilt die Kommission mit, daß sie diese Vorschriften zur Zeit auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 30 bis 36 des EWG-Vertrags prüft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 57 vom 25. 3. 1967, S. 849/67.

Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, auf die diese Verordnung Anwendung findet, die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie inländische Arbeitnehmer.

Ganz allgemein verbieten die Bestimmungen des Vertrages Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Nach Auffassung der Kommission ist das von der Frau Abgeordneten angesprochene Brennholzrecht eines der Rechte, das die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in gleicher Weise beanspruchen können wie Inländer.

Der Kommission ist nicht bekannt, daß einem Angehörigen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft diese Vergünstigung wegen seiner Staatsangehörigkeit verweigert worden wäre.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2082/80

von Frau Fullet

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1981)

*Betrifft:* Brennholzrecht

In gewissen französischen Gemeinden, die Besitzer von Wäldern sind, genießen die Bewohner und/oder die lokalen Steuerpflichtigen ein Brennholzrecht, d. h. sie dürfen eine Teil der Wälder, dessen Ausmaß von den lokalen Behörden bestimmt wird, für sich ausbeuten.

Kann die Kommission angeben, ob dieser Vorteil nur für französische Staatsangehörige gilt oder ob er mit einem sozialen Recht gleichgestellt und auf alle Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die in diesen Gemeinden wohnen oder dort steuerpflichtig sind, ausgedehnt werden kann?

**Antwort von Herrn Thorn  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1981)

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> genießen die Angehörigen der

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2090/80

von Herrn von Wogau

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1981)

*Betrifft:* Formalitäten beim Busgrenzverkehr

1. Ist der Kommission bekannt, daß für luxemburgische Omnibusse, welche die Grenze nach Deutschland überschreiten, eine Umsatzsteuererklärung abzugeben ist, in welcher die Anzahl der mitgeführten Personen und die genaue Strecke anzugeben sind, welche in Deutschland zurückgelegt werden soll? Bei der Beförderung von 10 Mitgliedern des Europäischen Parlaments am 16. Dezember 1980 mußte daraufhin ein Betrag von DM 14,40 entrichtet werden. Die Ausfüllung der Umsatzsteuererklärung nahm 20 Minuten in Anspruch.

2. Ist der Kommission bekannt, daß das Omnibusunternehmen bei seiner Rückkehr nach Luxemburg kontrolliert wird, um festzustellen, ob etwa ein weiterer als der angegebene Weg zurückgelegt worden sei, und daß gegebenenfalls Nachzahlungen zu leisten sind?

3. Kann die Kommission bestätigen, daß derartige Formalitäten beim Übertritt aus der Europäischen Gemeinschaft nach Österreich, also einem Drittland, nicht erforderlich sind?

4. Teilt die Kommission die Beurteilung, daß in derartigen Fällen der Verwaltungsaufwand höher ist als die eingezogenen Steuerbeträge?

5. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um zu erreichen, daß derartige Belästigungen der Bürger der Europäischen Gemeinschaft an den Grenzen abgeschafft werden?

**Antwort von Herrn Tugendhat  
im Namen der Kommission**

(22. Mai 1981)

1. und 2. Ja. Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten auf die Antworten hin, die sie auf die diesbezüglichen schriftlichen Anfragen Nr. 1715/79 von Herrn Jackson <sup>(1)</sup> und Nr. 332/80 von Herrn Albers <sup>(2)</sup> erteilt hat.

3. Das Mehrwertsteuerrecht von Drittländern und dessen Anwendungsmodalitäten fallen nicht in die Zuständigkeit der Kommission.

4. Die Angemessenheit des Verwaltungsaufwands beurteilt sich nicht allein nach den Steuereinnahmen, vielmehr im Hinblick darauf, daß durch die Besteuerung die Gleichmäßigkeit der Steuerbelastung gegenüber den ebenfalls steuerpflichtigen inländischen Beförderungsunternehmen gewahrt wird.

5. Aufgrund der sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 <sup>(3)</sup> ist vorgesehen, im Rahmen der nach Ablauf einer Übergangszeit zu treffenden endgültigen Regelung die Personenbeförderung für die innerhalb der Gemeinschaft zurückgelegte Strecke im Ausgangsland zu besteuern. Die Kommission wird zu gegebener Zeit dem Rat den Vorschlag für die Modalitäten dieser gemeinschaftlichen Regelung unterbreiten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 137 vom 9. 6. 1980, S. 37.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 183 vom 21. 7. 1980, S. 67.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2092/80**

**von Herrn Pisani**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(25. Februar 1981)

**Betrifft:** Europäische Datenverarbeitungsindustrie und internationaler Handel

1. Welches sind die von Europa erwarteten Vorteile der GATT-Abkommen

— im Bereich der Komponenten

— im Bereich der Datenverarbeitungsanlagen?

2. Über welche Garantien verfügt Europa in bezug auf die Gegenseitigkeit der Öffnung der öffentlichen Märkte (USA und Japan) für die europäischen Industriellen?

3. Welche Maßnahmen gedenken die Gemeinschaften im Falle einer (zu definierenden) Nicht-Gegenseitigkeit zu treffen?

Die Kommission wird zuvor aufgefordert, die Kriterien und Methoden für das Eindringen der europäischen Industriellen in die amerikanischen und japanischen Staatssektoren zu definieren.

4. Welches sind die in den kommenden Jahren in den USA und Japan zu erwartenden Risiken für Einfuhr- und Ausfuhrprotektionismus?

5. Wie kann man den europäischen Industriellen dabei helfen, wieder einen bedeutenden Anteil am europäischen Markt zu übernehmen?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1981)

1. Bei den multilateralen kommerziellen Verhandlungen im Rahmen des GATT, die vor kurzem stattgefunden haben, sind die elektronischen Bauelemente von der EWG als empfindliche Waren eingestuft worden, so daß die Einfuhrzölle für Bauelemente, die aus Drittländern stammen, auf ihren früheren Stand — 17 % — festgeschrieben wurden. Diese Maßnahme wurde getroffen, um der europäischen Bauelementeindustrie, deren Entwicklung auf einzelstaatlicher wie auch auf Gemeinschaftsebene Gegenstand von Bemühungen war, einen gewissen Vorteil auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft zu wahren. Dadurch konnten einige Industriezweige, die importierte elektronische Bauelemente verwenden, benachteiligt werden. Um diesen Nachteil wettzumachen, wurden Maßnahmen zur Aussetzung der Einfuhrzölle für einige wichtige Bauelemente, die in der Gemeinschaft nicht hergestellt werden, z. B. bestimmte Typen von Speichern und Mikroprozessoren, getroffen.

Für Rechner sehen die letzten GATT-Übereinkommen eine nur geringfügige Senkung der schon vorher verhältnismäßig niedrigen Einfuhrzölle vor (Senkung von 7 auf 4,9 % in den Jahren 1980 bis 1987). Bei den Einfuhren der Gemeinschaft sind daher nur minimale Veränderungen im Vergleich zu der früheren Lage zu verzeichnen. Während die Situation der Vereinigten Staaten weitgehend derje-

nigen der Gemeinschaft entspricht (Senkung von 5,5 auf 3,9 %), werden die Einfuhrzölle für Rechner im Falle Japans von einem ursprünglich erheblich höheren Satz praktisch auf den für die Einführen in die Gemeinschaft im Jahr 1987 vorgesehenen Stand gesenkt.

2. und 3. Wenn von gegenseitigen Garantien auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens die Rede ist, muß zwischen der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem GATT-Übereinkommen und dem tatsächlichen Zugang zu den Märkten unterschieden werden. Was den ersten Punkt angeht, so ist es Sache der Kommission, darauf zu achten, daß die Partner der Gemeinschaft die Bestimmungen des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ordnungsgemäß anwenden, d. h. daß die Verfahren eingehalten werden, daß die Ausschreibungen ordnungsgemäß veröffentlicht werden usw. Die Kommission, die die Gemeinschaft in dem mit der Abwicklung dieses Abkommens beauftragten Ausschuß für das öffentliche Beschaffungswesen vertritt, führt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durch.

Um aber eine echte und nicht nur formelle Gegenseitigkeit zu gewährleisten, muß die Gemeinschaft auch in der Lage sein, eine Aktion zur Unterrichtung, Förderung und Unterstützung ihrer Exporteure durchzuführen. Selbstverständlich verfügen nur die Mitgliedstaaten über die erforderliche Infrastruktur für eine solche Aktion. Die Kommission wird ihrerseits nicht verfehlen, Initiativen auf den ihrer Zuständigkeit unterliegenden Gebieten zu ergreifen, um die beteiligten Kreise zu unterrichten und die entsprechenden Aktionen der Mitgliedstaaten zu fördern und zu koordinieren.

Im Hinblick auf die Bewertung des Vordringens der europäischen Industrie auf dem amerikanischen und dem japanischen Markt wird sich die Kommission auf die Erfahrungen bei der Verwaltung und Abwicklung des Übereinkommens und eine Überwachung der Ausschreibungen sowie die von den Partnern des Abkommens angewandten Verfahren stützen. Sollten Anomalien festgestellt werden, so könnten entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

4. In einer wirtschaftlich prekären Lage können sich Umstände ergeben, die die Regierungen zur Einnahme einer protektionistischen Haltung veranlassen würden; obwohl diese Gefahr potentiell besteht, ist sie bisher nicht in Erscheinung getreten. Die allgemeinen Bestimmungen des GATT und die im Rahmen der multilateralen kommerziellen Verhandlungen geschlossenen neuen Übereinkommen bieten zusätzliche Handhaben, gegen protektionistische Maßnahmen vorzugehen.

5. Wenn die europäische Industrie einen bedeutenden Anteil ihres Marktes zurückgewinnen will,

muß sie zunächst Zugang zu diesem Markt als Ganzem haben. Die Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferverträge gilt seit dem 1. Januar 1981 auch für die Datenverarbeitung, und die Kommission aktiviert zur Zeit im Rahmen des Mehrjahresprogramms auf dem Gebiet der Datenverarbeitung eine Gruppe „Öffentliches Beschaffungswesen“, die untersuchen soll, wie die Gemeinschaftsindustrie unter Einhaltung der kommunitären und internationalen Regelungen den bestmöglichen Nutzen aus dieser neuen Lage ziehen kann. Der Aufschwung der neuen Anwendungen der Datenverarbeitung und der neuen Dienstleistungen der Informationstechnik wird ihr die Möglichkeit bieten, sich einen bedeutenden Anteil der entsprechenden Märkte zu sichern. Mit ihrem dem Rat im September 1980 übermittelten Vorschlag betreffend Empfehlungen <sup>(1)</sup> an die Fernmeldeverwaltungen beabsichtigt die Kommission, die Bereitstellung neuer Dienstleistungen und die Schaffung eines dynamischen Marktes für die entsprechenden Geräte zu fördern.

Damit die Gemeinschaftsindustrie den besseren Zugang zum Markt und die Nachfrage nach neuen Produkten leichter nutzen kann, werden ihr auch Aktionen angeboten, die ihre Förderung im Rahmen des Mehrjahresprogramms auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zum Ziel haben. Da der Erwerb eines bedeutenden Anteils am europäischen Markt durch die Gemeinschaftsindustrie mittelfristig von der Beherrschung der Auslegung und Herstellung integrierter Schaltkreise der nächsten Generation abhängt, kommt dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates <sup>(2)</sup> für den Bereich der Mikroelektronik, den die Kommission dem Rat im September 1980 zugeleitet hat, besondere Bedeutung zu. Ein baldiger positiver Abschluß der Beratungen über diesen Vorschlag dürfte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihr Engagement für die Erreichung dieser Beherrschung unter Beweis zu stellen.

<sup>(1)</sup> KOM(80) 422 endg. vom 1. 9. 1980.

<sup>(2)</sup> KOM(80) 421 endg. vom 1. 9. 1980.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2093/80

von Herrn Pisani

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1981)

**Betrifft:** Marktbeherrschende Stellungen in der Datenverarbeitungsindustrie

1. Wie lauten die Vergleichszahlen der zwanzig weltweit größten Industriefirmen

USA — Japan — Europa — in folgenden Bereichen:

- Umsatz,
- Forschungsbudget,
- Marktanteil?

2. Wie entwickelt sich das Verhältnis Datenverarbeitungsausgaben/Bruttosozialprodukt in den USA, in Japan und in Europa?

Hochrechnung 1985, 1990?

3. Welches ist der Anteil von IBM in den europäischen, japanischen und amerikanischen Verwaltungen?

4. Welche Gefahren birgt die Vorherrschaft der IBM angesichts der Bedeutung der Datenverarbeitungsindustrie in der Zukunft?

5. Welches sind die Projekte der Kommission, die es ermöglichen, die Unabhängigkeit der europäischen Verwaltungen gegenüber den nicht europäischen Industriellen zu sichern, und die eventuellen Embargo-Risiken wirtschaftlichen oder politischen Ursprungs zu beschränken?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1981)

1. Die Aufstellung einer Reihenfolge in der Art der nachstehenden Übersicht, die zwangsläufig etwas willkürliches hat, ist immer besonders schwierig.

Die meisten in der Übersicht aufgeführten Gesellschaften sind in verschiedenen Sparten tätig und erfassen in ihren offiziellen Unterlagen die Datenverarbeitung nicht immer gesondert von ihrer übrigen am Umsatz beteiligten Geschäftstätigkeit.

Außerdem wird der Begriff „Datenverarbeitung“ von den einzelnen Gesellschaften höchst unterschiedlich definiert, und es ist nicht leicht, eine Grenze zwischen den verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu ziehen.

Außerdem sind die Zeiträume, die den Steuerjahren entsprechen, nicht für alle Gesellschaften einheitlich, was infolge der Konjunkturschwankungen zu zusätzlichen Verzerrungen führen kann.

Die in der Spalte „Umsatz Datenverarbeitung“ angegebenen Zahlen sind daher mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren.

Faßt man für diese zwanzig Gesellschaften insgesamt den Umsatz Datenverarbeitung nach Ländern zusammen, so fällt sofort die erdrückende Vormachtstellung der Vereinigten Staaten mit einem Anteil von 77,6 % am Gesamtumsatz der Datenverarbeitung auf, während die EWG nur einen Anteil von 15 % und Japan von 7,3 % hat.

Vereinigte Staaten	24 275 Mill. ERE
EWG	4 703 Mill. ERE
Japan	2 290 Mill. ERE.

Auf IBM allein entfallen 42,8 % dieses Umsatzes.

Der Gesamtumsatz der weltweiten Datenverarbeitungsindustrie kann 1979 auf 52 Milliarden ERE (Hardware und Software) geschätzt werden; die Hersteller verteilen sich nach Herkunft wie folgt:

Vereinigte Staaten	73 %
EWG	14,5 %
Japan	10 %
Übrige Welt	2,5 %.

Bei einem Vergleich der Marktanteile der großen Firmen ist die gleiche Vorsicht geboten wie bei einem Umsatzvergleich. Nach Angaben des „Nouvel Economiste“<sup>(1)</sup> tragen „70 % der gegenwärtig in der Welt installierten Computer die Marke IBM“.

Berechnet man jedoch den prozentualen Anteil auf der Grundlage des Datenverarbeitungsumsatzes von Großsystemen, so liegt der Marktanteil von IBM bei 51 %, hingegen bei 34,2 %, wenn man Klein- und Peripheralgeräte berücksichtigt.

Die in der nachstehenden Übersicht angegebenen Prozentsätze entsprechen den Marktanteilen der Hersteller auf der Grundlage des Datenverarbeitungsumsatzes im Verhältnis zum Weltumsatz „Großanlagen + Peripheralgeräte“. Dieser Weltumsatz betrug 1979 rund 39,1 Milliarden ERE.

2. Die Datenverarbeitungsausgaben können 1979 für EWG/Vereinigte Staaten/Japan insgesamt auf 58 218 Millionen ERE geschätzt werden; sie verteilen sich wie folgt:

EWG	18 764 Mill. ERE oder 32 %
Vereinigte Staaten	32 194 Mill. ERE oder 54 %
Japan	9 060 Mill. ERE oder 14 %.

Das Verhältnis dieser Ausgaben zum BSP ist in Europa von 1978 bis 1979 leicht gestiegen (1,04 bzw. 1,07), doch verläuft die Tendenz in den Vereinigten Staaten und in Japan umgekehrt.

(1) Interview von John R. Opel, Generaldirektor, und Frank T. Cary, Präsident-Generaldirektor von IBM — *Nouvel Economiste* Nr. 251 vom 15. 9. 1980 — IBM: 700 Dollar pro Sekunde.

	1978	1979
Vereinigte Staaten	1,89	1,74
Japan	1,06	1,04
EWG	1,04	1,07.

Der Kommission liegen keine ausreichenden Schätzungen für eine Hochrechnung dieses Verhältnisses bis 1985—1990 vor.

3. Der Kommission liegen Angaben neueren Datums über den Anteil von IBM in den europäischen und amerikanischen öffentlichen Verwaltungen nicht vor.

Der wertmäßige Anteil von IBM betrug 1975:

Vereinigte Staaten	15,3 %
Frankreich (am 1. 1. 1978: 28 %)	36 %
Belgien	31,9 %
Vereinigtes Königreich	16,6 %
Italien (Anzahl)	69 %
Dänemark	85 %.

4. Nutzt ein Unternehmen mit beherrschender Stellung in irgendeinem Sektor diese Stellung auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes mißbräuchlich aus und verstößt es damit gegen die Bestimmungen von Artikel 86 des EWG-Vertrags, so kann die Kommission in Anwendung dieser Bestimmungen sowie der Verordnung Nr. 17/62 des Rates <sup>(1)</sup> dagegen vorgehen.

<sup>(1)</sup> Vgl. auch Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2033/80 von Frau Scrivener (ABl. Nr. C 103 vom 6. 5. 1981, S. 24).

5. In der Frage der Einführung der Datenverarbeitung in den europäischen Verwaltungen nimmt eine im Rahmen des Mehrjahresprogramms der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Datenverarbeitung <sup>(2)</sup> gebildete Gruppe „Öffentliches Beschaffungswesen“ gegenwärtig ihre Arbeiten wieder auf, um zu prüfen, welche Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bestehen, insbesondere im Rahmen der Richtlinie des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge <sup>(3)</sup>.

Die Kommission ist jedenfalls der Ansicht, daß die einzige wirkliche Garantie der Gemeinschaft gegen die Gefahren eines etwaigen Embargos die Beherrschung der Mikroelektronik-Technologie sein wird. Mikroelektronische Schaltkreise sind die Grundelemente der Datenverarbeitungssysteme, und nur wenn man über fortschrittliche Entwicklungs- und Produktionskapazitäten in diesem Bereich verfügt, besteht die Möglichkeit zur Herstellung wettbewerbsfähiger Datenverarbeitungssysteme. Dementsprechend hat die Kommission dem Rat einen Verordnungsvorschlag auf dem Gebiet der Mikroelektronik <sup>(4)</sup> übermittelt, über den zur Zeit beraten wird.

<sup>(2)</sup> Beschluß des Rates 79/783/EWG vom 11. 9. 1979 (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 23).

<sup>(3)</sup> Richtlinie des Rates 77/62/EWG vom 21. 12. 1976 (ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1).

<sup>(4)</sup> Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für Aktionen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Mikroelektronik-Technologie — Kom(80) 421 endg. vom 1. 9. 1980.

## Reihenfolge der Datenverarbeitungsfirmen

(1979 in Mill. ERE)

Firma	Land	Gesamtumsatz	Datenverarbeitungsumsatz	F und E	Anteil am Weltmarkt
IBM	Vereinigte Staaten	16 688	13 385	992,7	34,2 % (a)
Burroughs	idem	2 066	1 775 (b)		4,5 %
N.C.R.	idem	2 192	1 755	125	4,5 %
Sperry (c) Univac	idem	3 493	1 692	204 (d)	4,3 %
C.D.C.	idem	2 372	1 659	109	4,2 %
D.E.C. (e)	idem	1 317	1 317	101	3,4 %
Fujitsu (c)	Japan	1 667	1 087	keine Angaben	2,8 %
Honeywell	Vereinigte Staaten	3 073	1 061	394 (f)	2,7 %
I.C.L.	Vereinigtes Königreich	966	966	keine Angaben	2,5 %
CII-HB	Frankreich	880	880	93	2,3 %
Olivetti	Italien	1 627	869	106,6 (g)	2,2 %
Hewlett-Packard	Vereinigte Staaten	1 810	752	rd. 10 % vom Umsatz	1,9 %
Hitachi (c)	Japan	9 784	719	320 (h)	1,8 %
Siemens	Bundesrepublik Deutschland	11 164	637	200 (i)	
Nixdorf	idem	498	498	45	
Memorex	Vereinigte Staaten	539	485	20	
N.E.C. (c)	Japan	2 395	640 (j) (485)		
Philips	Niederlande	12 087	451	882 (k)	
Triumph-Adler	Bundesrepublik Deutschland	492	402		
Data General Corp.	Vereinigte Staaten	394	394		

## Anmerkungen:

- (a) 51 % am Weltumsatz „Großanlagen“.
- (b) Bestimmten Quellen zufolge beläuft sich der Datenverarbeitungsumsatz auf 1 256 Mill. ERE, so daß Burroughs hinter D.E.C. an sechster Stelle stünde.
- (c) Ende des Geschäftsjahres am 31. 3. 1980.
- (d) F u. E für die gesamte Geschäftstätigkeit.
- (e) Steuerjahr 1978/1979; Ende des Geschäftsjahres am 30. 6. 1979.
- (f) Für die gesamte Geschäftstätigkeit.
- (g) F und E für die gesamte Geschäftstätigkeit; 11,4 % werden vom Staat finanziert.
- (h) F und E für 1978/79 für die gesamte Geschäftstätigkeit.
- (i) F und E für die Datenverarbeitung nach Schätzungen.
- (j) Umsatz für IC-LSI-Mikrorechner. Bestimmten Quellen zufolge beläuft sich der Umsatz aus der Datenverarbeitung auf 484 Mill. ERE.
- (k) F und E für die gesamte Geschäftstätigkeit.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGEN Nr. 2116/80****von Herrn Damseaux****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(5. März 1981)***Betrifft:** Verbot von Benzol bei der Herstellung von Spielwaren

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, der am 4. November 1980 <sup>(1)</sup> im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde, mit der die Verwendung von Benzol bei der Herstellung von Spielwaren verboten werden soll. Benzol ist nämlich ein hochgiftiger Stoff, der Auswirkungen auf das zentrale Nervensystem und auf die Blutbildung haben und der Krebs und insbesondere Leukämie erzeugen kann. Benzol wird als Bestandteil eines Erzeugnisses verwendet, das zur Herstellung von Spielzeug und insbesondere Ballons für Kinder bestimmt ist. Die Verwendungsweise macht die Einatmung, die orale Aufnahme oder die perkutane Absorption von Benzol möglich. Bestehen im Rat irgendwelche Vorbehalte, die der Annahme dieses Vorschlags für eine Richtlinie entgegenstehen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 285 vom 4. 11. 1980, S. 2.**Antwort***(27. Mai 1981)*

Die Prüfung des Vorschlags der Kommission für ein Verbot der Verwendung von Benzol bei der Herstellung von Spielwaren ist beim Rat eingeleitet wor-

den, nachdem der Rat die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erhalten hatte.

Die ersten Erörterungen haben zu der Anregung geführt, die Frage der Verwendung von Benzol ganz allgemein zu prüfen oder — als weitere Möglichkeit — die Frage der Verwendung dieses Stoffes bei der Herstellung von Spielwaren im speziellen Rahmen des Richtlinienvorschlages über Spielwaren zu regeln, den die Kommission im Juli 1980 vorgelegt hat, zu dem aber die Stellungnahme des Europäischen Parlaments noch aussteht.

Solange keine Gemeinschaftsregelung existiert, können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Vereinbarung über den Status quo vom 28. Mai 1969 und 5. März 1973 die notwendigen Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene treffen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2121/80****von Herrn Davern****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. März 1981)***Betrifft:** Ausfuhren von entbeintem Rindfleisch

Kann die Kommission erklären, warum Irlands Ausfuhren von entbeintem Rindfleisch in der Periode zwischen 1975 und 1979 einen beträchtlichen Rückgang zu verzeichnen haben?

**Antwort von Herrn Dalsager  
im Namen der Kommission***(19. Mai 1981)*

Die Ausfuhren von lebenden Rindern und Rindfleisch aus Irland in den Jahren 1975 und 1979 sind nachstehend angegeben:

Jahr	Bestimmung	Erzeugnis						
		Fleisch mit Knochen in Schlachtkörpern t	Fleisch ohne Knochen t	Fleisch mit Knochen in Schlachtkörpern t	Fleisch ohne Knochen t	16.02 <sup>(1)</sup> aa) bb)	Kälber	Lebende ausgewachsene Rinder
		frisch		gefroren				
1979	nach EWG-Ländern	181 800	7 780	19 800	38 600	9 450	52 050	190 850
	nach Drittländern	1 130	210	5 230	350	2 570	0	84 050
1975	nach EWG-Ländern	116 450	9 770	41 900	61 160	9 350	83 368	591 280
	nach Drittländern	5 940	90	28 100	5 200	130	1 860	17 890

<sup>(1)</sup> Verarbeitungserzeugnisse: nicht gekocht aa) und andere bb).

Der Unterschied in der Ausfuhrmenge von frischem entbeintem Rindfleisch ist auf die Währungsausgleichsbeträge zurückzuführen. So betragen 1975 die Ausfuhren nach der Bundesrepublik Deutschland 5 900 Tonnen, 1979 dagegen nur 851 Tonnen.

Die Statistiken über die Ausfuhren von gefrorenem entbeintem Rindfleisch nach anderen Mitgliedstaaten umfassen auch entbeintes Interventionsrindfleisch, das zwecks Lagerung nach anderen Mitgliedstaaten transferiert wurde. Die Interventionsankäufe beliefen sich 1975 auf 138 000 Tonnen, davon rund 72 000 Tonnen entbeintes Fleisch, während 1979 die Käufe 89 000 Tonnen betragen, davon etwa 56 000 Tonnen entbeintes Fleisch. 1975 mußte ein erheblicher Teil des entbeinten Rindfleisches zur Einlagerung nach anderen Mitgliedstaaten, insbesondere nach dem Vereinigten Königreich, transferiert werden. Später wurde mit Hilfe der Gemeinschaft gemäß Ratsverordnung (EWG) Nr. 355/77 <sup>(1)</sup> die Lagerkapazität in Irland so weit erhöht, daß es jetzt möglich ist, praktisch das gesamte entbeinte Interventionsrindfleisch in Irland zu lagern. Die Ausfuhren von gefrorenem entbeintem Rindfleisch nach Drittländern gingen zurück, weil es 1979 für die Vereinigten Staaten von Amerika keine Gemeinschaftsquote mehr gab; 1975 hatte diese Quote rund 4 000 t betragen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß beträchtliche Möglichkeiten für Exporte entbeinten Rindfleisches von Irland nach anderen Mitgliedstaaten bleiben. Mit einem Durchschnittspreis in Irland von 115 ECU/100 kg Lebendgewicht im Jahr 1979 gegenüber 140 ECU in Belgien und Frankreich, 135 ECU in Italien und 128 ECU in der Bundesrepublik Deutschland dürfte das irische Rindfleisch auf diesen Märkten sehr wettbewerbsfähig sein.

Bei den Ausfuhren von entbeintem Rindfleisch nach dritten Ländern besagen die Zahlen, daß außer mit den Vereinigten Staaten von Amerika kaum ein traditioneller Handel besteht. Seit Ende 1979 hat die Kommission die Ausfuhr von entbeintem Interventionsrindfleisch nach Drittländern gefördert, und sie sucht gegenwärtig Wege zur Verbesserung ihrer Politik für diese Erzeugnisse.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2143/80**

**von Herrn Radoux**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(5. März 1981)*

*Betrifft:* Bericht der Drei Weisen

Im Kommuniqué des letzten Europäischen Rates heißt es, daß der Bericht der Drei Weisen — unabhängig von den Beschlüssen, die in nächster Zeit gefaßt werden können — jetzt und künftig eine reiche und nützliche Plattform von Gedanken und Vorschlägen darstellen, von der die Institutionen und die Mitgliedstaaten bei ihren Überlegungen betreffend das institutionelle System der Gemeinschaft ausgehen können.

Kann die Kommission nähere Angaben zu den Worten „unabhängig von den Beschlüssen, die in nächster Zeit gefaßt werden können, machen“?

**Antwort von Herrn Thorn  
im Namen der Kommission**

*(27. Mai 1981)*

Es ist nicht Aufgabe der Kommission, die Beratungsergebnisse des Europäischen Rates zu präzisieren.

Die Kommission ist ihrerseits jedoch der Auffassung, daß versucht werden muß, die Beziehungen zwischen den Organen zu verbessern. Sie hat sich hierzu in dem den Gemeinschaftsorganen gewidmeten Teil der Programmrede geäußert, die der Kommissionspräsident am 11. Februar 1981 im Parlament gehalten hat, und wird dem Parlament bis Oktober 1981 eine Unterlage über die interinstitutionellen Beziehungen vorlegen.

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2145/80**

**von Herrn Doublet**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(5. März 1981)*

*Betrifft:* Auswirkungen der Entwicklung neuer Techniken der Informatik

Die neuen Techniken der Informatik, die rasch und leicht angepaßt und angewendet werden können, spielen eine bedeutende Rolle in der sozialen Entwicklung jeder modernen Gesellschaft in bezug auf die Leistungsfähigkeit und die Produktivität ihrer Industrie und ihres Dienstleistungssektors, aber auch in bezug auf ihre Position auf Weltebene und

ihren internationalen Einfluß. Man muß den Tatsachen ins Auge sehen und zugeben, daß Europa seit fünf Jahren eine Verlangsamung seines Wachstums und eine Schwächung seiner Stellung in der Welt erlebt (16 % des Weltmarktes).

Kann die Kommission die vergangenen und künftigen Gemeinschaftsausgaben angeben, sowie die finanziellen Anreize, die zur Deckung des dringenden Bedarfs geschaffen werden können, nämlich

- die Ausbildung der Informatikbenutzer
- die Ausweitung der Zuständigkeitsbereiche der Informatikindustrie, damit der europäische Markt zurückerobert werden kann?

Wird sie die Auswirkungen (u. a. finanzieller Art auf die Zahlungsbilanz und auf die Beschäftigung) sowie die Folgen der bisher getroffenen Maßnahmen für die Industrie untersuchen, um nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen und positive Auswirkungen zu fördern?

Wird sie eine vergleichende Untersuchung über die amerikanische und die europäische Politik einerseits und die japanische und europäische andererseits durchführen?

Wird sie angeben, welche Beziehungen (Zusammenarbeit oder Restriktionen) mit den USA und Japan möglich sind?

Wird sie dieses Problem gründlich und auf Gemeinschaftsebene behandeln?

Welche Maßnahmen gedenkt sie zu all diesen Punkten zu treffen?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1981)

Soweit sich die Frage des Herrn Abgeordneten auf die Gesamtpolitik der Kommission auf dem Gebiet der neuen Informationstechnologien bezieht, kann sie wie folgt beantwortet werden:

Entsprechend ihrer Ankündigung in dem im November 1979 auf der Gipfelkonferenz von Dublin vorgelegten Dokument „Die Europäische Gemeinschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft“<sup>(1)</sup> hat die Kommission die Absicht, das Problem der Entwick-

lung der neuen Informationstechnologien in Europa global und im Geiste der Gemeinschaft anzupacken. Die Maßnahmen, die sie auf diesem Gebiet ergreifen will, um es der Gemeinschaft zu ermöglichen, im wirtschaftlichen, industriellen und sozialen Bereich den bestmöglichen Nutzen aus der Entwicklung der neuen Technologien zu ziehen, sind in diesem Dokument dargelegt. Das diese Maßnahmen umfassende Programm läuft seit Anfang 1980. Was die konkreten Aktionen anlangt, so ist auf die Durchführung des Mehrjahresprogramms auf dem Gebiet der Datenverarbeitung<sup>(2)</sup>, auf die am 3. September 1980 übermittelten Vorschläge für die Gebiete Fernmeldewesen<sup>(3)</sup> und Mikroelektronik<sup>(4)</sup> und auf den Vorschlag<sup>(5)</sup> für einen dritten Aktionsplan für den Bereich der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation zu verweisen.

Die Kommission beabsichtigt, ihre Vorarbeiten für eine Mitteilung über die Auswirkungen der Einführung neuer Technologien auf die Ausbildung im Laufe des Jahres 1981 abzuschließen. Das wichtigste Instrument, das ihr bis jetzt für die Ausbildung der Benutzer der Datenverarbeitung zur Verfügung stand, war der Europäische Sozialfonds, insbesondere sein Bereich „Technischer Fortschritt“. Einzelheiten über die für diese Aktionsart in den letzten Jahren getätigten Ausgaben sind in den jährlichen Tätigkeitsberichten dieses Fonds enthalten. Unter den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Ausbildungsgängen sind Aktionen, die sich speziell mit Berufen der Informationstechnik befassen, seit 1976 zu verzeichnen.

Aber wegen der wachsenden Bedeutung der mit diesen neuen Technologien zusammenhängenden Berufe, die auch in dem vorstehend erwähnten Programm der Kommission anerkannt wird, war bei den Anträgen auf Beihilfen in diesem Sektor seit Beginn des Jahres eine geradezu explosionsartige Zunahme zu verzeichnen.

Die vom ESF finanzierten Ausbildungsmaßnahmen auf diesem Gebiet betreffen insbesondere das Personal (Facharbeiter und Sachbearbeiter, Techniker, technische Angestellte), das die Datenverarbeitung bei der Herstellung von Geräten, bei Verwaltungstätigkeiten, beim internationalen Warenverkehr und bei Dienstleistungen einsetzt; der Europäische Sozialfonds unternimmt erhebliche Anstrengungen, um die Modernisierung der Klein- und Mittelbetriebe zu unterstützen.

Das Mehrjahresprogramm auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zielt ebenso wie die Vorschläge

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. 9. 1979.

<sup>(3)</sup> Dokument (KOM)80 422 endg. vom 1. 9. 1980.

<sup>(4)</sup> Dokument KOM(80) 421 endg. vom 1. 9. 1980.

<sup>(5)</sup> Dokument KOM(80) 552 endg. vom 1. 10. 1980.

<sup>(1)</sup> Dokument KOM(79) 650.

für die Bereiche Mikroelektronik, Fernmeldewesen und Erschließung des Informationsmarktes auf eine Förderung der europäischen Industrie und auf ihre Unterstützung bei der Eroberung des Marktes ab.

Darüber hinaus hat die Kommission die Absicht, die in Japan und den Vereinigten Staaten verwendeten Systeme zur Unterstützung der Industrie zu prüfen und Schlußfolgerungen aus der Prüfung zu ziehen, um ihre künftigen Aktionen so wirksam wie möglich zu gestalten. Schließlich bemüht sich die Kommission gegenüber diesen beiden Ländern wie auch gegenüber anderen Handelspartnern um eine Zusammenarbeit und hat nicht die Absicht, eine restriktive Haltung einzunehmen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2150/80

von Frau Ewing

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1981)

*Betrifft:* Betrugsfälle bei der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik

Wird die Kommission hinsichtlich der 25 Betrugsfälle, die bei der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik im Vereinigten Königreich bekannt geworden sind, alle Einzelheiten bekanntgeben (Geldbeträge, beteiligte Personen und deren Aufenthaltsorte)?

**Antwort von Herrn Dalsager  
im Namen der Kommission**

(25. Mai 1981)

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 <sup>(1)</sup> sind die Einzelheiten angegeben, die der Mitgliedstaat der Kommission möglichst mitteilen soll. Dieser Verordnung zufolge ist der Mitgliedstaat nicht verpflichtet, Namen und Anschriften der Betrugsverdächtigen anzugeben; in der Regel wird diese Angabe auch unterlassen, um die Vertraulichkeit der Untersuchungen zu gewährleisten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1 (Sonderausgabe in englischer Sprache 1972, S. 90).

Die in den 25 Unregelmäßigkeitsfällen in Frage stehenden Einzelbeträge, die in Anhang 15 des Neunten Finanzberichts der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für das Jahr 1979 wiedergegeben sind, werden in folgender Tabelle aufgeführt.

Bereich	Maßnahme	Beträge in £ Sterling
Milcherzeugnisse	Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und für die Umstellung von Milchviehbeständen	4 792
		2 941
		2 915
		615
		750
		5 430
		1 231
		6 498
		1 883
	1 218	
	Mitverantwortungsabgabe	811
	Verbrauchsbeihilfe für Butter	1 083 1 711 3 210
Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügel, Anhang II — fremde Erzeugnisse	Währungsausgleichsbeträge	61 775
		4 092
		26 148
		1 894
		6 147
		100 000
		26 677
		1 743
		3 323
	4 016	
	Ausfuhrerstattungen	5 016

Der Gesamtbetrag der für das Jahr 1979 festgestellten Unregelmäßigkeiten beläuft sich auf 272 079 £ (413 841 ECU); davon konnte bisher ein Betrag von 25 653 £ (40 570 ECU) wieder eingezogen werden. Die Zahlen von Anhang 15 unterscheiden sich geringfügig von obenstehenden Angaben, da die wiedereingezogenen Beträge von dem betroffenen Mitgliedstaat jeweils abgerechnet werden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2153/80

von Frau De Valera

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1981)

*Betrifft:* Gefährdung des Bildungswesens in der Gemeinschaft

Die Tagung des Rates der Haushalts- und Finanzminister vom 24. November 1980 hat u. a. zu dem Ergebnis geführt, daß die Gemeinschaft die vom Rat der Bildungsminister im Juni 1980 vereinbarten Maßnahmen nicht durchführen können.

1. Ist der Rat bereit, seine Haltung zur EG-Bildungspolitik zu erläutern?
2. Ist der Rat bereit zu erklären, warum ausgerechnet der Fremdsprachenunterricht, die Maßnahmen zugunsten junger Frauen, die Europakunde im Schulunterricht und die Zulassung ausländischer Studenten zu höheren Bildungseinrichtungen durch seinen Beschluß leiden sollen?

**Antwort**

(27. Mai 1981)

Was die erste Frage betrifft, so wird die Frau Abgeordnete auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976<sup>(1)</sup> aufmerksam gemacht, die ein Aktionsprogramm im Bildungsbereich enthält, sowie auf die Entschließungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 13. Dezember 1976<sup>(2)</sup> bzw. 15. Januar 1980<sup>(3)</sup> betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben.

Auf der Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 27. Juni 1980 wurde eine grundsätzliche Einigung über die in dem Gesamtbericht des Ausschusses für Bildungsfragen enthaltenen Schlußfolgerungen erreicht; in diesem Bericht werden insbesondere die unter Nummer 2 der Anfrage der Frau Abgeordneten erwähnten Aspekte behandelt. Was die förmliche Frage betrifft, so wurde der Ausschuß der Ständigen Vertreter beauftragt, das weitere Vorgehen im Anschluß an die Tagung sowohl in bezug auf die zu verabschiedenden Texte als auch hinsichtlich der haushaltsmäßigen Auswirkungen dieser Texte vorzubereiten.

Die Beratungen im Ausschuß der Ständigen Vertreter haben noch keine Verabschiedung der Rechtsakte zugelassen, die für die konkrete Durchführung der neuen Aktionen im Bildungsbereich erforderlich sind, über deren Inhalt auf der Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen

vom 27. Juni 1980 eine Einigung festgestellt werden konnte.

Die Mittel, die nach dem üblichen Haushaltsverfahren im Haushaltsplan der Gemeinschaft für 1981 für die Zusammenarbeit im Bildungsbereich vorgesehen wurden, spiegeln diese Situation wider.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2161/80**

von Herrn Hänsch

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1981)

*Betrifft:* Freizügigkeit für Osteuropäer in der Gemeinschaft

1. Hat die Kommission Kenntnis von den in einem Leserbrief an die Tageszeitung „The Times“ vom 8. Januar 1981 dargestellten Behinderungen und Diskriminierungen (z. B. Wiedereinreisevisum, unzumutbar lange Bearbeitungszeiten), denen Bürger aus osteuropäischen Ländern mit Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaft ausgesetzt sind, wenn sie in andere Mitgliedstaaten reisen wollen?

2. Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Diskriminierungen — im Vergleich zur Behandlung der Staatsbürger der Mitgliedstaaten — mit Geist und Buchstaben der Verträge der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere den Regeln über die Freizügigkeit, vereinbar sind?

3. Gelten die Regeln der Freizügigkeit nach Auffassung der Kommission ausschließlich für die Staatsbürger der Mitgliedstaaten?

4. Wird die Kommission den Mitgliedstaaten Verbesserungen für die Freizügigkeit der Bürger aus osteuropäischen Ländern mit Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat vorschlagen?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(26. Mai 1981)

1. Die Kommission hat Kenntnis von den von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Situationen.

(1) ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. C 308 vom 30. 12. 1976, S. 1.

(3) ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1980, S. 1.

Diese sind darauf zurückzuführen, daß zur Zeit noch alle Einreise- oder Wiedereinreiseformalitäten für Staatsbürger von Drittstaaten dem geltenden Ausländerrecht der einzelnen Mitgliedstaaten unterliegen.

2. Die Kommission ist der Auffassung, daß nach geltendem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Regeln über die Freizügigkeit, die unterschiedliche Behandlung zwischen Staatsbürgern von Mitgliedstaaten und von Drittstaaten nicht als Diskriminierung angesehen werden kann.

3. Die Regeln der Freizügigkeit für Staatsbürger der Mitgliedstaaten gelten zum Teil auch für deren Familienangehörige, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaats sind. Die entsprechenden Rechtsakte der Gemeinschaft sehen vor, daß die Mitgliedstaaten diesen Personen zur Erlangung der geforderten Sichtvermerke alle Erleichterungen gewähren.

4. Nach der Verwirklichung des allgemeinen Aufenthaltsrechts für die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wird die Kommission prüfen, ob es zweckmäßig ist, auch die Freizügigkeit von Staatsangehörigen aus Drittländern zu verbessern, falls entsprechende Maßnahmen notwendig erscheinen, um im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes eines der Ziele der Gemeinschaften zu verwirklichen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2165/80

von Herrn Van Miert

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1981)

**Betrifft:** Erweiterung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof soll anlässlich des Beitritts Griechenlands zur Europäischen Gemeinschaft eine Reihe von Vorschlägen über die Erhöhung der Zahl der Richter auf elf und die der Generalanwälte auf sechs eingebracht haben.

1. Kann der Rat diese Angaben bestätigen?
2. Kann der Rat außerdem mitteilen, in welcher Weise die Zuweisung des elften Richters und der beiden zusätzlichen Generalanwälte unter Berücksichtigung des Nationalitätenproporz erfolgen soll?

3. Welche finanziellen Auswirkungen wird diese Erweiterung des Europäischen Gerichtshofs auf den europäischen Haushalt haben?

#### Antwort

(27. Mai 1981)

Der Gerichtshof hat dem Rat mit Schreiben vom 21. Juli 1978 ein Memorandum über die Maßnahmen, die er für sein derzeitiges und zukünftiges Funktionieren für erforderlich hält, vorgelegt; in diesem Memorandum beantragte der Gerichtshof insbesondere eine Erhöhung der Zahl seiner Mitglieder, um der steigenden Zahl der dem Gerichtshof unterbreiteten Rechtssachen sowie anderen Faktoren — unter anderem der Erweiterung der Gemeinschaft — Rechnung tragen zu können.

Der Rat hat am 22. Dezember 1980 in Anwendung von Artikel 16 der Akte über die Bedingungen für den Beitritt der Republik Griechenland einen Beschluß über die aufgrund der Erhöhung der Zahl der Richter erforderlich gewordenen Anpassungen der Verträge<sup>(1)</sup> genehmigt. Am 6. Januar 1981 erfolgte — mit Wirkung vom 1. Januar 1981 — die Ernennung eines zehnten Richters<sup>(2)</sup>, die das Europäische Parlament in seiner Sitzung vom 9. Februar 1981<sup>(3)</sup> zur Kenntnis genommen hat.

Der Rat hat ferner auf seiner Tagung vom 30. März 1981 beschlossen, die Zahl der Richter auf elf und die der Generalanwälte auf fünf zu erhöhen (vgl. Artikel 165 Absatz 4 sowie Artikel 166 Absatz 3 des EWG-Vertrags und die entsprechenden Bestimmungen des EGKS-Vertrags sowie des EAG-Vertrags)<sup>(4)</sup>.

Die Richter und Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt (vgl. Artikel 167 des EWG-Vertrags und die entsprechenden Bestimmungen des EGKS-Vertrags sowie des EAG-Vertrags).

Die neugeschaffene Richterstelle wird zuerst mit einem französischen Staatsangehörigen besetzt, dessen Mandat am 6. Oktober 1982 abläuft.

Die neugeschaffene Generalanwaltsstelle wird zuerst von einem niederländischen Staatsangehörigen besetzt, dessen Mandat am 6. Oktober 1985 abläuft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1980, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 16. 1. 1981, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 50 vom 9. 3. 1981, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 100 vom 11. 4. 1981, S. 20 und 21.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2167/80****von Herrn Pininfarina****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. März 1981)***Betrifft:** Gemeinschaftliche Regelung für bestimmte Nahrungsmittel

Angesichts der Bedeutung, die die Fragen im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Regelung im Bereich der Lebensmittel für Verbraucher wie Erzeuger haben, wird die Kommission gefragt, ob sie in der Lage ist, über den Stand der Arbeiten betreffend folgende Gemeinschaftsregelungen zu berichten:

- die geltenden Vorschriften für Aromastoffe,
- die in Vorbereitung befindlichen Bestimmungen für Branntweine und Liköre,
- die lang erwartete Regelung für die aromatisierten Weine und Perlweine,
- die Vorschriften für die Aufmachung und Etikettierung der Schaumweine,
- die Regelung für essigsäurehaltige Flüssigkeiten, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

*(26. Mai 1981)*

Die Kommission hat dem Rat bereits am 28. Mai 1980 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen vorgelegt<sup>(1)</sup>. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 25. Februar 1981 seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag abgegeben. Eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments liegt noch nicht vor. Die Erörterungen auf Ratsebene haben noch nicht begonnen.

Für Perlweine will die Kommission später Vorschläge machen.

Hinsichtlich der Bezeichnung und Aufmachung von Schaumweinen stehen die Kommissionsdienststellen seit mehreren Jahren mit den entsprechenden Berufskreisen in Verbindung, um möglichst akzeptable Lösungen auszuarbeiten. Die Kommission erhofft sich von diesen Kontakten, daß sie bald einen Vorschlag unter Berücksichtigung der verschiedenen beteiligten Interessen formulieren kann.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 144 vom 13. 6. 1980, S. 9.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2173/80****von Herrn Fanton****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. März 1981)***Betrifft:** Gefährdung der OECD-Abkommen seitens der Vereinigten Staaten

Nach Informationen aus amerikanischer Quelle scheint es, daß die amerikanische „Export-Import“-Bank beschlossen hat, amerikanischen Firmen langfristige Exportkredite zu gewähren, die es ihnen ermöglichen, Lieferverträge für hydroelektrisches Gerät, Übertragungsanlagen und rollendes Material abzuschließen.

Diese Fristen stellen offensichtlich eine Verletzung der Abmachungen des OECD-Abkommens über Ausfuhrkredite dar.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die amerikanischen Behörden zur Einhaltung der Vereinbarungen zu bewegen?

**Antwort von Herrn Haferkamp  
im Namen der Kommission**

*(25. Mai 1981)*

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2138/80 von Frau Scrivener<sup>(1)</sup> verweisen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 153 vom 22. 6. 1981, S. 8.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2181/80****von Herrn Van Miert****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. März 1981)***Betrifft:** Bekämpfung des Steuerbetrugs

In einem Interview mit der Tageszeitung „De Morgen“ antwortete der belgische Finanzminister auf eine Frage nach der Bekämpfung des Steuerbetrugs wie folgt: „Es gibt EG-Subventionen, die ohne

Berechtigung kassiert werden“ (9. Januar 1981, Seite 4).

1. Hat der Präsident der Kommission die zuständigen Kommissionsmitglieder und die zuständigen Dienststellen auf diese bemerkenswerte Erklärung aufmerksam gemacht? Falls nein: Gehören derartige Dinge nicht zu den Aufgaben des Präsidenten?
2. Hat die Kommission Kontakt zum belgischen Finanzministerium aufgenommen, um festzustellen, auf welche Sachverhalte und Fälle in Belgien sich diese Erklärung bezieht?
3. Hat die Kommission Maßnahmen getroffen, um die zu Unrecht gewährten EG-Beihilfen, auf die sich die Erklärung bezieht, zurückzufordern?
4. Hat sich die Kommission an den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften gewandt, um die in der Erklärung gemeinten Fälle in Zusammenarbeit mit den zuständigen belgischen Behörden gründlich zu prüfen? Allgemeiner gefragt: Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß dem Rechnungshof bei der Ermittlung und Prüfung von Steuerbetrugsfällen, in denen es um Gemeinschaftsbeihilfen geht, eine spezielle und vorrangige Aufgabe zukommt?

**Antwort von Herrn Tugendhat  
im Namen der Kommission**

(26. Mai 1981)

1. und 2. Die Kommission ist wegen der von dem Herrn Abgeordneten zitierten, im Rahmen eines Interviews in einer Zeitung abgegebenen Erklärung an den belgischen Finanzminister herantreten.

Es hat sich herausgestellt, daß der Minister ganz allgemein auf Fälle von unrechtmäßig erhaltenen Gemeinschaftssubventionen anspielte, die in der Presse und in offiziellen Dokumenten der Gemeinschaftsorgane erwähnt worden waren.

Aus diesem Grunde ist es nach Ansicht der Kommission nicht angezeigt, besondere Maßnahmen zu ergreifen, wie sie in Ziffer 1 und 4 der Anfrage vorgeschlagen werden.

3. In allen Fällen, in denen festgestellt wird, daß Gemeinschaftssubventionen zu Unrecht gewährt wurden, veranlassen Kommission oder Mitgliedstaaten je nach Fall die erforderlichen Maßnahmen zur Beitreibung der betreffenden Beträge.

4. In Artikel 206 a) EWG-Vertrag heißt es: „Der Rechnungshof kann . . . jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen.“ Er ist befugt, seine Kontrollen anhand von Belegen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle in den Mitgliedstaaten durchzuführen. Aufgrund dieser Vorschriften kann der Rechnungshof die ihm übertragene Aufgabe ganz im Interesse der Gemeinschaft erfüllen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2194/80**

**von Herrn Hord**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. März 1981)

*Betrifft:* Einreisekarten

In Beantwortung meiner Frage Nr. 364/80 <sup>(1)</sup> hat Herr Davignon im Namen der Kommission dargelegt, daß nur noch in drei Mitgliedsländern von den Reisenden die Ausfüllung einer Einreisekarte verlangt wird. Ebenfalls wurde erklärt, daß die Kommission erwägt, den betreffenden Mitgliedstaaten die Abschaffung der Einreisekarte zu empfehlen.

Da Griechenland nun auch ein Mitgliedstaat geworden ist, sind es jetzt vier Länder, die vom Reisenden die Ausfüllung von Einreisekarten verlangen.

Bis zu welchem Datum erwartet die Kommission von allen Mitgliedstaaten die Abschaffung der Einreisekarten für Reisende mit EG-Paß innerhalb der Gemeinschaften?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 236 vom 15. 9. 1980, S. 17.

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1981)

Nach dem Recht der Gemeinschaft darf die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, von selbständig tätigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sowie von deren Familienangehörigen allein von der Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises abhängig gemacht werden. Von der Erfüllung weiterer Formalitäten darf der Grenzüber-

tritt nicht abhängig gemacht werden. Hierzu gehört auch das Ausfüllen, das Vorzeigen, die Kontrolle und das Abgeben einer „Landekarte“, wie die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1528/80 <sup>(1)</sup> ausgeführt hat.

In Übereinstimmung hiermit haben das Vereinigte Königreich und Irland die Landekarte für den Grenzübergang von Angehörigen der Gemeinschaft abgeschafft. Die Kommission wird sich weiterhin darum bemühen, auch Frankreich und Italien zu veranlassen, diese Formalität hinsichtlich des bezeichneten Personenkreises zu beseitigen. Das gleiche wird sie nunmehr gegenüber Griechenland tun. In den übrigen Mitgliedstaaten besteht kein System der Landekarten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 63 vom 23. 3. 1981, S. 8.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2197/80

von Herrn Welsh

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1981)

*Betrifft:* Unterscheidung zwischen Garnelen und Krabben

In einem Zeitungsbericht aus jüngster Zeit heißt es: „In einem 9-Monats-Gutachten über den Gemeinsamen Markt wurde gestern festgelegt, daß Garnelen dadurch definiert sind, daß mehr als 180 Stück auf 1 Pfund gehen. Andernfalls . . . handelt es sich um Krabben.“

1. Kann die Kommission bestätigen, daß dieser Bericht zutrifft?
2. Weshalb wurde das genannte Gutachten erstellt?
3. Wie wirkt sich diese angebliche Regelung aus?
4. Wo und wie wurde sie bekanntgemacht?

**Antwort von Herrn Contogeorgis  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1981)

Die Kommission kann die Richtigkeit des von dem Herrn Abgeordneten zitierten Zeitungsberichts hin-

sichtlich der Unterscheidung zwischen großen und kleinen Garnelen nicht bestätigen, da sich der Bericht auf eine im Vereinigten Königreich übliche Maßeinheit bezieht, während in Gemeinschaftsberichten und -entscheidungen stets metrische Einheiten verwendet werden. Die Kommission hat in dieser Angelegenheit kein Gutachten in Auftrag gegeben.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2199/80

von Frau Lizin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1981)

*Betrifft:* Zweite Walzstraße in Chertal (Lüttich-Cockerill)

Kann die Kommission

1. mitteilen, zu welchem Zeitpunkt sie die Entscheidung getroffen hat, die zweite Walzstraße in Chertal (Cockerill) auf der Grundlage von Artikel 54 des EGKS-Vertrags zu genehmigen;
2. die Beweggründe angeben, die diese positive Entscheidung rechtfertigen und so die Antwort auf meine Frage vom 18. Dezember 1980 <sup>(1)</sup> ergänzen? Sind seither nach Ansicht der Kommission neue Tatsachen eingetreten und, wenn ja, welche?
3. mitteilen, ob sie eine finanzielle Beteiligung an den Investitionen plant und, wenn ja, in welcher Höhe?

<sup>(1)</sup> Nr. 1383/80 (ABl. Nr. C 352 vom 31. 12. 1980, S. 27).

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

(27. Mai 1981)

1. Die begründete Stellungnahme gemäß Artikel 54 des EGKS-Vertrags über die Strangußanlage in Chertal wurde dem Unternehmen am 29. Januar 1981 mitgeteilt.

2. Die Ankündigung eines Umstrukturierungsprogramms mit bestimmten Stilllegungen hat der Kommission ihre Stellungnahme erleichtert.

3. Die Kommission hat sich noch nicht endgültig zu einer Finanzierung dieses Programms geäußert; diese ist von der tatsächlichen Durchführung eines Umstrukturierungsprogramms zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Industriekomplexes abhängig.

ben im November 1980 betroffenen Gebieten bestimmt sind.

Etwaige Anträge der italienischen Regierung auf Finanzierungen im Energiebereich, die in den Rahmen des erwähnten Ratsbeschlusses fallen, werden von der Kommission mit besonderem Interesse geprüft.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2206/80**

**von Herrn Sassano**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. März 1981)

*Betrifft:* Plan zur Einsparung von Energie und alternative Energiequellen

Die Entschließung Nr. 1/738/80 vom 18. Dezember 1980 zum Erdbeben in Süditalien fordert in Punkt 9, „daß ein Energieplan zur Ausstattung der neu zu erbauenden öffentlichen und privaten Gebäude in der betroffenen Zone mit Solar- und Fernheizungsanlagen ausgearbeitet und verwirklicht wird“.

Angesichts der Tatsache, daß die Kommission der EWG auf dem Gebiet der Energieeinsparung und der alternativen Energiequellen über genaue Programme, Untersuchungsergebnisse und Erfahrungen verfügt, frage ich, welche Schritte sie zu unternehmen gedenkt, um dem Antrag des Parlaments unter Berücksichtigung der Sondermittel der Gemeinschaft nachzukommen?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1981)

Nach dem Ratsbeschluß vom 20. Januar 1981 werden Italien Darlehen im Gesamtbetrag von 1 Milliarde ECU mit einer Zinsvergünstigung von 3 % zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gewährt, die zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Wiederherstellung von Produktionsmitteln und zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in den vom Erdbe-

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2228/80**

**von Frau Wieczorek-Zeul**

**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(6. März 1981)

*Betrifft:* Probleme von Ausländern aus Nicht-EG-Ländern

Die einzelnen Mitgliedstaaten besitzen sehr unterschiedliche Regelungen bezüglich der benötigten Visa, der Aufenthaltsgenehmigungen und der Möglichkeiten der Einbürgerung von Ausländern aus Nicht-EG-Ländern. Insbesondere wenn Ausländer aus Nicht-EG-Ländern mit Bürgern aus EG-Ländern verheiratet sind, wirken sich diese Bestimmungen negativ auf die Familien und die Kinder aus. Damit werden de facto die Freizügigkeitsrechte von EG-Bürgern, die mit Ausländern aus Nicht-EG-Ländern verheiratet sind, eingeschränkt.

1. Ist der Rat bereit, für Ausländer aus Nicht-EG-Ländern, die mit einem Bürger der EG verheiratet sind bzw. die in einem Mitgliedsland eine feste Aufenthaltsgenehmigung besitzen, eine gemeinschaftliche Regelung zu finden, die für diesen Personenkreis den Visumzwang für die Einreise in andere EG-Länder aufhebt?
2. Ist der Rat bereit, im Zuge der Beratungen über die Einführung eines europäischen Passes eine gemeinschaftliche Regelung zu finden, die Kindern aus Ehen eines EG-Bürgers mit einem Ausländer aus Nicht-EG-Ländern den gleichen Zugang zu einer Staatsangehörigkeit in den verschiedenen EG-Mitgliedstaaten sichert?
3. Teilt der Rat die Auffassung, daß die Freizügigkeit von Bürgern der EG de facto erheblich eingeschränkt ist, wenn sie mit einem Ausländer verheiratet sind, der zwar in einem EG-Land eine feste Aufenthaltsgenehmigung besitzt, aber in ein anderes nur unter den größten Schwierigkeiten einreisen kann?

**Antwort***(27. Mai 1981)*

Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68<sup>(1)</sup> und der Richtlinien zur Regelung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft werden die Vorschriften über die Erteilung von Visa für Staatsangehörige dritter Länder von den Mitgliedstaaten festgelegt. Eine Harmonisierung der für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Papiere ist im Rahmen der Beratungen über den Teil „Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft“ des Dossiers „Paßunion“ in Erwägung gezogen worden. Diese Beratungen sind jedoch vor allem aufgrund der Gegebenheiten im Sicherheitsbereich unterbrochen worden.

Die Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten werden von letzteren festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2234/80****von Herrn Tyrrell****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(6. März 1981)**Betrifft:* Handelsabkommen EWG — Rumänien

Hat die Kommission die Gelegenheiten, die sich bei Treffen mit der rumänischen Regierung zur Ingangsetzung des rumänischen Handelsabkommens boten, genutzt, um darauf hinzuweisen, daß Vorfälle wie der Fall Josif Noll (ein Rumäne deutscher Abstammung, der für den Versuch, die Grenze nach Jugoslawien ohne Ausreisevisum zu überschreiten, zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt worden war) sich negativ auf die Beziehungen zwischen den beiden Handelspartnern auswirken werden? Wenn dies bisher nicht geschehen ist, wird die Kommission in Zukunft darauf hinweisen?

**Antwort von Herrn Haferkamp  
im Namen der Kommission***(21. Mai 1981)*

Die Kommission verfügt über keinerlei Informationen betreffend den vom Herrn Abgeordneten

genannten Fall und hatte daher nicht die Gelegenheit, in ihren Kontakten mit den rumänischen Behörden darauf Bezug zu nehmen.

Sie hat jedoch am Rande der Verhandlungen mit Rumänien den Problembereich der Einhaltung der Menschenrechte zur Sprache gebracht, der zu diesem Zeitpunkt im Europäischen Parlament erörtert wurde.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2236/80****von Herrn Damseaux****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(6. März 1981)**Betrifft:* Unkosten betreffend die Kommissionsmitglieder und ihre Mitarbeiterstäbe für 1981

Kann die Kommission angeben:

1. auf welchen Betrag sich die Gesamtkosten der Büromiete für die Unterbringung ihrer Mitglieder und deren Mitarbeiterstäbe für 1981 belaufen;
2. ob und für welchen Betrag neues Mobiliar für die neue Kommission erworben wurde;
3. die Anzahl der Mitarbeiter in jedem Mitarbeiterstab und die gegenwärtigen Gehaltskosten?

**Antwort von Herrn O'Kennedy  
im Namen der Kommission***(25. Mai 1981)*

1. Die Büros der Mitglieder der Kommission und des Personals der Kabinette nehmen 13,88 % der Fläche des Berlaymont-Gebäudes ein. Die Miete hierfür belief sich 1980 auf 43 104 340 bfrs.

2. Die Mitglieder der neuen Kommission wurden nach dem normalen Verfahren untergebracht:

Die wiederernannten Mitglieder der Kommission behalten das ihnen zur Verfügung gestellte Mobi-

liar; ist dieses Mobiliar so abgenutzt, daß eine Ersetzung gerechtfertigt ist, so kann das betreffende Mitglied der Kommission neues Mobiliar beantragen.

Die neuernannten Mitglieder werden gebeten, das Mobiliar des Kommissars zu übernehmen, den sie ersetzen, es sei denn, der Zustand des Mobiliars rechtfertigt eine Ersetzung. Wieviel für die Unterbringung der neuen Kommission ausgegeben wurde, läßt sich noch nicht sagen, da sich mehrere Kommissionsmitglieder noch nicht das Mobiliar ausgesucht haben, auf das sie Anspruch haben. Angesetzt ist ein Betrag von 50 000 ECU.

3. Da noch nicht alle Mitglieder der Kommission über die Zusammensetzung ihres Kabinetts entschieden haben, verfügt die Kommission nicht über die von dem Herrn Abgeordneten gewünschten Auskünfte; sie wird sie dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments sofort nach Vorliegen mitteilen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2237/80

von Herrn Damseaux

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. März 1981)

*Betrifft:* Rechts- und sonstiger Beistand und Überwachung der Versicherungsgesellschaften

Nach Auffassung einiger Mitgliedstaaten stellt der Rechts- und sonstige Beistand eine Versicherungstätigkeit dar, die in den Bereich der Richtlinie über die Direktversicherungen vom 24. Juli 1973 (73/239/EWG) fällt.

Gemäß Artikel 10b dieser Richtlinie verlangt jeder Mitgliedstaat, daß ein Unternehmen mit Sitz im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, welches um Genehmigung zur Errichtung einer Agentur oder Zweigniederlassung nachsucht, eine Bescheinigung der zuständigen Behörden seines Sitzlandes vorlegt, durch die bestätigt wird, daß es über den Mindestgarantiebetrug oder über den Mindestbetrag der Solvabilitätsspanne verfügt.

Wenn die Kontrollbehörden des Sitzlandes (wie Frankreich) der Ansicht sind, daß Beistand keine

Versicherung darstellt, erscheint es schwierig, eine solche Bescheinigung vorzulegen.

Dennoch haben sich französische Gesellschaften im Bereich Versicherungen in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen (vgl. die Antwort des belgischen Wirtschaftsministers auf die Anfrage Nr. 82 vom 4. Dezember 1980 von Herrn Etienne Knoops, Mitglied der Abgeordnetenversammlung).

Wie können die Gemeinschaftsinstanzen die Regelung solcher Fälle ermöglichen, solange eine Richtlinie über den Beistand noch aussteht?

#### Antwort von Herrn Tugendhat im Namen der Kommission

(22. Mai 1981)

Der Vorschlag für eine Richtlinie betreffend den Unterwegsbeistand<sup>(1)</sup>, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, soll klarstellen, daß versicherungsmäßig betriebene Beistand-Geschäfte zum überwiegenden Teil der Richtlinie 73/239/EWG des Rates unterliegen, insbesondere hinsichtlich der Solvabilitätsspanne und des Garantiefonds, die den Versicherungsunternehmen, die andere Direktversicherungen als die Lebensversicherung betreiben, vorgeschrieben sind.

Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten für das Versicherungswesen sind übereingekommen, daß bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie die Entscheidungen eines Mitgliedstaats in bezug auf die Zulassung zur Tätigkeit des Unterwegsbeistands als für die übrigen Mitgliedstaaten gültig anerkannt werden.

In den meisten Mitgliedstaaten sind Beistand-Geschäfte im Sinne des genannten Richtlinienentwurfs Versicherungsgeschäften gleichgestellt. In Frankreich ist der Artikel L 310-1 des Gesetzes über das Versicherungswesen durch Gesetz vom 17. Januar 1981 dahingehend ergänzt worden, daß Beistand betreibende Unternehmen in der gleichen Weise wie Versicherungsunternehmen der staatlichen Aufsicht unterliegen.

Der von dem Herrn Abgeordneten beschriebene Fall eines Unternehmens der Beistandbranche mit Sitz in Frankreich, das anlässlich der Zulassung einer Agentur oder Zweigniederlassung in einem

(1) Dok. KOM(79) 459 eng. (ABl. Nr. C 245 vom 29. 9. 1979, S. 7).

anderen Mitgliedstaat die Bescheinigung über Solvabilitätsspanne und Garantiefonds nicht beibringen kann, dürfte sich demnach nicht mehr wiederholen.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2271/80**

**von Herrn Cousté**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(9. März 1981)*

*Betrifft:* Teilnahme der EWG an der Internationalen Konferenz über neue und erneuerbare Energiequellen

Kann die Kommission mitteilen, auf welchem Stand die Vorbereitungen der EWG für die Konferenz von Nairobi sind?

Hat sie einen oder mehrere Vertreter zu den Sitzungen von New York, Genf, Wien usw. entsandt?

Wird sie mit Sicherheit an der Konferenz von Nairobi teilnehmen, und welches sind die Namen der Mitglieder der Delegation?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

*(21. Mai 1981)*

Die Kommission übermittelte dem Generalsekretariat der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energien gemäß der Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für diese Konferenz am 24. Februar 1981 ein Dokument mit dem Titel „Beitrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“<sup>(1)</sup>.

Ferner nimmt die Kommission aktiv an der Vorbereitung der Konferenz innerhalb der Ad-hoc-Energiegruppe des Rates teil. Sie ist ferner in der Ad-hoc-Gruppe für internationale Beziehungen der Internationalen Energieagentur vertreten.

Abgesehen von der Vorbereitung der Beiträge über die Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene ist die Kommission wie üblich an der Koordinierung der Haltungen der Mitgliedstaaten beteiligt.

Die Kommission entsandte Vertreter

- zu der 2. Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz (Genf, 21. Juli bis 1. August 1980);
- der Synthesengruppe (New York, 17. bis 27. Februar 1981) sowie zu Sitzungen verschiedener technischer Gruppen;
- zu der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses (New York, 30. März bis 17. April 1981).

Sie wird ebenfalls Vertreter zu der vierten Tagung des Vorbereitungsausschusses entsenden (New York: 8. bis 26. Juni 1981).

Die Kommission wird an der Konferenz von Nairobi teilnehmen und beabsichtigt, falls gleichzeitig eine Ausstellung stattfindet, einen gemeinschaftlichen Pavillon zu errichten.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2280/80**

**von Frau Buchan**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(9. März 1981)*

*Betrifft:* Kontakte zu Südafrika

1. Kann die Kommission eine Liste aller Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Südafrika erstellen, die während der letzten 5 Jahre in den Amtsblättern veröffentlicht wurden?
2. Kann die Kommission eine Liste aller Vereinbarungen (einschließlich unterzeichneter Abkommen, Treffen, Korrespondenz) erstellen, die in den letzten 5 Jahren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Südafrika getroffen und nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurden?
3. Kann die Kommission eine Liste der Vereinbarungen erstellen, die im Rahmen der Tokio-Runde der Gatt-Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Südafrika getroffen wurden bzw.

<sup>(1)</sup> KOM(81) 3 endg.

die Gemeinschaft und Südafrika gemeinsam betreffen?

**Antwort von Herrn Haferkamp  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1981)

Südafrika hat an der Tokio-Runde teilgenommen. Die Ergebnisse dieser multilateralen Verhandlungen erschienen, soweit sie die EWG betrafen, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 71 vom 17. März 1980 und im Genfer Protokoll (1979) zum GATT, Band IV (veröffentlicht am 30. Juni 1979 in Genf).

1977 ersuchte der Rat die Kommission angesichts der schwierigen Lage auf dem europäischen Stahlmarkt mit den wichtigsten Lieferländern der EWG die Möglichkeiten für angemessene Lösungen zu erörtern.

Die Kommission schloß schließlich bilaterale Abkommen mit über einem Dutzend Ländern, einschließlich Südafrika, durch die eine befriedigende Mengen- und Preisregelung festgelegt werden sollte. Diese Übereinkommen wurden in der Folgezeit erneuert und aufgrund der Erfahrungen sowie Änderungen der Lage revidiert. Wegen ihres technischen Charakters werden die Übereinkommen nicht veröffentlicht.

Angesichts des Überangebots von frischen Äpfeln auf dem EWG-Markt bat die Kommission 1974, 1976 und 1979 ihre Lieferanten in der südlichen Hemisphäre, einschließlich Südafrika (1979 mit Ausnahme eines Landes) um Einhaltung eines Zeitplans und einer im gegenseitigen Einvernehmen

festgelegten globalen Höchstmenge für Lieferungen in die EWG während ihrer jeweiligen Ausfuhrsaison.

Dieser Bitte wurde von den Lieferländern entsprochen.

In den letzten fünf Jahren ist zwischen Südafrika und der Gemeinschaft kein anderes Abkommen geschlossen worden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2282/80**

**von Frau Buchan**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(9. März 1981)

*Betrifft:* Südafrikanische Kohle

1. Wieviel Kohle hat jeder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in den letzten fünf Jahren aus Südafrika eingeführt?
2. Welche Veränderungen werden sich nach Ansicht der Kommission in den nächsten fünf Jahren in bezug auf die Einfuhr südafrikanischer Kohle in die einzelnen Mitgliedstaaten ergeben?
3. Kann die Kommission Auskunft darüber erteilen, wie hoch in den letzten fünf Jahren in den einzelnen Mitgliedstaaten der Anteil der südafrikanischen Kohle am Gesamtverbrauch war?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

*(19. Mai 1981)*

1. und 3. In der nachstehenden Tabelle findet die Frau Abgeordnete Angaben über die Einfuhren südafrikanischer Kohle und über den Anteil der südafrikanischen Kohle (%) am Gesamtverbrauch <sup>(1)</sup>.

	1976		1977		1978		1979		1980	
	1000 t	%								
Belgien	300	1,9	454	2,9	623	3,7	1 889	11,0	2 048	12,2
Dänemark	21	0,5	384	7,2	869	15,6	2 290	32,3	3 192	32,6
Bundesrepublik Deutschland	671	0,8	750	0,9	1 111	1,4	1 051	1,2	1 463	1,6
Frankreich	1 952	4,5	4 934	11,8	6 834	15,5	8 377	17,3	9 182	19,7
Irland	—	—	6	0,8	17	2,0	10	0,8	50	3,7
Italien	428	3,3	1 004	8,0	961	7,9	1 911	13,0	3 000	18,1
Luxemburg <sup>(2)</sup>	91	14,7	135	25,0	124	24,8	139	40,0	50	14,3
Niederlande	8	0,2	162	3,5	117	2,3	219	4,5	200	3,4
Vereinigtes Königreich	13	—	11	—	26	—	38	—	67	—
EUR-9	3 484	1,2	7 840	2,7	10 682	3,7	15 924	5,1	19 252	6,2

<sup>(1)</sup> % = Gesamteinfuhren südafrikanischer Kohle im Jahr  
gesamter Inlandsverbrauch an Kohle.

<sup>(2)</sup> Im Falle Luxemburgs wie auch anderer Mitgliedstaaten beziehen sich die Anteile auf den Verbrauch an Primärkohle (ohne Koks).

2. Die bislang bekannten Aufträge über die Lieferung südafrikanischer Kohle an die Gemeinschaftsländer belaufen sich auf 12 Millionen Tonnen für 1981 und auf je 8 Millionen Tonnen für die folgenden drei Jahre. Verhandlungen über neue Abschlüsse sind im Gang und es darf angenommen werden, daß die effektiven Lieferungen in diesen Jahren erheblich über den vorstehend genannten Zahlen liegen werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2286/80**

**der Herren Ippolito, Veronesi, Fanti, Leonardi,  
Carossino und Spinelli**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(27. Februar 1981)*

**Betrifft:** Einhaltung der Vorschriften von Kapitel VI  
des EAG-Vertrags

Ein kürzlich zwischen Frankreich und Australien geschlossenes Abkommen sieht unter anderem im Austausch für Leistungen auf dem Gebiet der Kerntechnologie Uranlieferungen nach Frankreich vor:

- Sind die Vorschriften von Kapitel VI des EAG-Vertrags eingehalten worden?
- Wie steht die derzeitige Kommission zu einer etwaigen Revision des genannten Kapitels VI, die seit geraumer Zeit geprüft wird?
- Weshalb ist das Parlament in dieser Frage weder informiert noch konsultiert worden, obwohl die Verträge dies vorschreiben?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

*(19. Mai 1981)*

a) Frankreich hat der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 103 Euratom-Vertrag einen Entwurf eines „Abkommens zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung Australiens über Nukleartransfers zwischen Frankreich und Australien“ gemeldet.

Hierbei handelt es sich keinesfalls um ein Abkommen über Tauschgeschäfte oder um ein Lieferabkommen, sondern um ein Abkommen zur Festlegung der Bedingungen für den Transfer von Rohstoffen, Ausrüstungen und Technologien im Kernsektor zwischen beiden Ländern.

Die Kommission hat nach Prüfung des Entwurfs eines Abkommens zwischen Frankreich und Australien gemäß Artikel 103 Euratom-Vertrag Frankreich mitgeteilt, daß der Abschluß eines solchen Abkommens der Anwendung des Euratom-Vertrags nicht entgegensteht.

b) In einer Mitteilung von 1979 an den Rat hat die Kommission hinsichtlich der Bestimmungen des Kapitels VI drei mögliche Verfahren vorgeschlagen:

- Revision des Kapitels VI gemäß Artikel 76 EAG-Vertrag,
- Bestätigung des Kapitels VI gemäß Artikel 76 EAG-Vertrag und Auslegung seiner Bestimmungen,
- Auslegung ohne offiziellen Beschluß gemäß Artikel 76 EAG-Vertrag.

Die neue Kommission hat sich zu diesem Fragenkomplex noch nicht geäußert.

c) Gemäß Artikel 76 Unterabsatz 1 EAG-Vertrag wäre jeder Vorschlag zur Änderung der Bestimmungen des Kapitels VI gegebenenfalls dem Europäischen Parlament zwecks Anhörung vorzulegen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2294/80

von Herrn Key

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. März 1981)

*Betrifft:* „Operation Pêche“ — Afrika

1. Auf welche Weise und inwieweit wird das Projekt „Operation Pêche“ von der Europäischen Gemeinschaft finanziert?
2. Was wird mit dem Projekt bezweckt, und auf welche Weise lindert es den Hunger der Bevölkerung des Landes, für das es bestimmt ist?
3. Könnte die Kommission etwas über die Zukunft des Projekts sagen, nachdem kürzlich im britischen Fernsehen darüber berichtet wurde?

**Antwort von Herrn Cheysson  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1981)

1. Die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des Projekts „Entwicklung der Fischerei Malis“ in Form von Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds für nicht rückzahlbare Beihilfen gliedert sich in zwei Phasen:

Phase I des Projekts, 1972-1975 (3. EEF)	2 126 000 ECU
1976 (Restbetrag 2. EEF)	158 000 ECU
Phase II des Projekts, ab 1977 (4. EEF)	<u>4 828 000 ECU</u>
	<u>7 112 000 ECU</u>

Durch die Beteiligung der Gemeinschaft werden praktisch alle Kosten der Investitionen (Infrastrukturarbeiten, Geräte- und Materiallieferungen) und der technischen Hilfe gedeckt; auch die zeitweilige Übernahme eines Teils der Projektkosten in der Anlaufphase fällt hierunter.

2. Die Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln hat die rationelle Nutzung der Fischbestände Malis durch einen ganzen Katalog von Maßnahmen zugunsten der Fischer, der Verbraucher und nationalen Wirtschaft zum Ziel. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die Verbesserung der Vermarktungsstrukturen für Fische, die Kontrolle der Fischqualität und den Schutz der Fische vor Insekten.

3. Im Bericht des britischen Fernsehens wurde in dem Teil über das Fischereigesamtprojekt die Fischproduktion im Rahmen des Einzelprojekts „Geräucherte Fingerfischfilets“ — eines als Luxusware angesehenen Erzeugnisses — angeprangert; außerdem wurden zu den Bedingungen für die Vermarktung von frischem Fisch in den Städten gewisse Bedenken geäußert.

Was geräucherten Fingerfisch anbelangt, auf den nur ein sehr geringer Teil der malischen Fischproduktion entfällt, so wird der Herr Abgeordnete auf die Bedeutung dieser Wirtschaftstätigkeit für die Fischer, die ihren frischen Fingerfisch zu einem hinreichend rentablen Preis an das Projekt verkaufen können, aber auch für das Projekt selbst hingewiesen, dem aus dem Absatz von geräuchertem Fingerfisch eigene Einnahmen zufließen, die mit zur Finanzierung der Projektkosten beitragen.

Hinsichtlich der Bedingungen für die Vermarktung von frischem Fisch in den Städten bestehen tatsächlich weiter bestimmte finanzielle Schwierigkeiten, die die Kommission im Hinblick auf eine Neuorientierung bestimmter Projektaspekte veranlaßt haben, derzeit neue Vorschläge auszuarbeiten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2298/80

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. März 1981)

*Betrifft:* Schwierigkeiten der chemischen Industrie

Was gedenkt die Kommission zu tun, um den derzeitigen Schwierigkeiten der chemischen Industrie Europas zu begegnen?

Hat sie die Absicht, dem Vordringen chemischer Erzeugnisse aus Amerika auf unseren Markt ein Ende zu setzen?

Trifft es zu, daß die für den Chemiesektor zuständige Dienststelle bei der Kommission zur Zeit nur einen einzigen Beamten beschäftigt?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß ein dem amerikanischen Schwellenpreismechanismus für Stahl entsprechendes System zur Überwachung der Einfuhren chemischer Erzeugnisse eingeführt werden sollte?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

(27. Mai 1981)

Die Kommission beobachtet die Ursachen der potentiellen und tatsächlichen Schwierigkeiten der

chemischen Industrie in Europa mit großer Aufmerksamkeit.

Die amerikanische Regierung hat die Bestimmungen zur Kontrolle des Erdölpreises am 28. Januar 1981 aufgehoben. Damit entfallen die Schwierigkeiten, die sich infolge dieses Systems für einen großen Teil der chemischen Erzeugnisse ergaben. Die Kommission setzt sich weiterhin mit Nachdruck bei der amerikanischen Regierung für eine möglichst baldige Freigabe des Erdgaspreises in den Vereinigten Staaten ein.

Die Kommission hält es nicht für angebracht, ein dem amerikanischen Schwellenpreismechanismus für Stahl vergleichbares System zur Überwachung der Einfuhren chemischer Erzeugnisse einzuführen.

Allgemein betrachtet verschlechtert sich die Handelsbilanz für chemische Erzeugnisse zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft zu Lasten letzterer (vgl. nachfolgende Tabelle). Allerdings sollte dabei nicht vergessen werden, daß nach der Energiekrise von 1973 die europäische chemische Industrie massive Investitionen in den Vereinigten Staaten getätigt hat.

**Handel mit chemischen Erzeugnissen (ohne synthetische Fasern)**

(in Milliarden ECU)

	1979	1976	Index 1979/1976 (1976 = 100)
<i>Ausfuhren</i>			
— Nicht-EG-Länder	25 542,273	18 428,830	139
— USA	2 614,519	2 122,374	123
<i>Einfuhren</i>			
— Nicht-EG-Länder	13 320,807	8 676,664	154
— USA	4 457,523	3 306,758	135
<i>Handelsbilanz: EWG/USA: 1976 — 1 184,384</i>			
<i>1979 — 1 843,004</i>			

Quelle: NIMEXE — Analytische Handelsübersichten.

Der Organisationsplan der Abteilung III-A-4 „Chemie, Kunststoff, Kautschuk“, in der Generaldirektion für Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft, sieht gegenwärtig neben dem Abteilungsleiter drei Beamte der Laufbahngruppe A, vier Beamte der Laufbahngruppe B und drei Beamte der Laufbahngruppe C (davon eine Beamtin halbtags) vor.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2303/80**

von Frau Clwyd

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. März 1981)

*Betrifft: Rechtliche Bestimmungen über gerechtes Entgelt (a fair wage legislation)*

Kann die Kommission angeben, in welchen Mitgliedstaaten rechtliche Bestimmungen über gerech-

tes Entgelt landesweit in Kraft sind und wie sich solche Rechtsvorschriften auf die EGKS-Anpassungsprogramme für Arbeitnehmer auswirken?

**Antwort von Herrn Richard  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1981)

Mit „Vorschriften über angemessene Löhne“ bezieht sich die Frau Abgeordnete auf die Bestimmungen im Vereinigten Königreich, durch die örtliche Behörden bei der Unterzeichnung eines Bauvertrags normalerweise „Vorschriften über angemessene Löhne“ mit einbeziehen. Diese Vorschriften sehen vor, daß die zu zahlenden Löhne nicht unter denen liegen, die mit den Gewerkschaften für dieses Gebiet vereinbart worden sind. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gilt der durchschnittliche Lohnsatz, der unter entsprechenden Gegebenheiten angewandt wird.

Der Kommission sind keine ähnlichen Bestimmungen in anderen Mitgliedstaaten bekannt, aber sie wird sich bemühen, einschlägige Auskünfte einzuholen.

Die EGKS-„Anpassungsprogramme“ sehen als solche keine „Rechtsvorschriften über angemessene Löhne“ in dem obengenannten Sinne vor. Die im Rahmen dieser Programme gezahlten Einkommensleistungen richten sich nach dem bisherigen Arbeitsentgelt.

In diesem Zusammenhang sei auf die besondere Lage in Luxemburg hingewiesen, wo zwar keine Bestimmungen über „angemessene Löhne“ vorgesehen sind, aber die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände der Eisen- und Stahlindustrie eine Sondervereinbarung getroffen haben. Im Rahmen dieser Vereinbarung, die am 1. April 1977 in Kraft trat, wird versucht, die Schwierigkeiten der Beschäftigungskrise in diesem Industriezweig durch die Einrichtung einer Antikrisenabteilung („Division Anti-Crise/DAC“) zu überwinden, der freigesetzte Arbeitnehmer zugewiesen werden. Diese Arbeitskräfte behalten offiziell ihren Arbeitsplatz und ihr Arbeitsverhältnis mit dem ursprünglichen Arbeitgeber, aber sie können vorübergehend für Arbeiten innerhalb oder außerhalb ihres Betriebes oder für gemeinnützige Tätigkeiten abgestellt werden. Ferner ist festgelegt, daß ihnen das gleiche Arbeitsentgelt gezahlt werden soll, das sie erhalten hätten, wenn sie ihre ursprüngliche Beschäftigung weitergeführt hätten. 85 % des Entgelts werden vom ursprünglichen Arbeitgeber und 15 % aus einem Arbeitslosenfonds aufgebracht, der durch Beiträge der Gemeinden, der Arbeitgeber und einer „Solidaritätsabgabe“ auf die Einkommensteuer finanziert wird. Die

Anpassungsbeihilfen der Kommission werden für einen begrenzten Zeitraum gewährt, um Arbeitnehmer der Stahlindustrie zu unterstützen, die der „Antikrisenabteilung“ zugewiesen wurden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 7/81**

von Herrn Diana

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. März 1981)

**Betrifft:** Institutionelle Strukturierung des Fernmeldewesens in Europa

Kann die Kommission angesichts der Tatsache, daß

- das Fernmeldewesen einen Dienstleistungssektor darstellt, der für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung jedes Industrielandes von größter Bedeutung ist,
- die Entwicklung des Fernmeldewesens nicht allein auf die Notwendigkeit der Deckung eines insbesondere in einigen EWG-Ländern noch sehr starken Kommunikationsbedarfs, sondern vor allem auch auf die ständig steigende Zahl der Spezialleistungen, die das moderne Fernmeldewesen dem Verbraucher anbietet, zurückzuführen ist,
- das Vorhandensein eines institutionell geordneten, modernen und leistungsfähigen Fernmeldesystems für den Gedanken- und Informationsaustausch von grundlegender Bedeutung ist und daher zweifellos den politischen Einigungsprozeß der europäischen Völker vorantreiben kann,

mitteilen, ob sie Maßnahmen, und wenn ja, welche, zur Ausarbeitung eines Programms für die Festlegung und Schaffung eines organisatorischen und institutionellen Rahmens für das Fernmeldewesen innerhalb der EWG zu ergreifen beabsichtigt, und ferner, wie sie verschiedene in jüngster Zeit in europäischen Fachzeitschriften erschienene Beiträge zum Thema der organisatorischen und institutionellen Ordnung des Fernmeldewesens beurteilt?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1981)

Die Kommission ist sich der großen Bedeutung einer modernen und leistungsfähigen Infrastruktur

des Fernmeldewesens für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Industrieländer bewußt. Sie hat diese Auffassung in ihrer Mitteilung an den Europäischen Rat vom November 1979 <sup>(1)</sup> zum Ausdruck gebracht. Die Kommission schlägt in diesem Dokument für das Fernmeldewesen eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen die Arbeiten der Fernmeldeverwaltungen zur Errichtung einer einheitlichen Infrastruktur für die neuen Kommunikationsdienste gefördert werden sollen.

Die Kommission kennt die verschiedenen Überlegungen zu neuen institutionellen Strukturen im Bereich des Fernmeldewesens und sieht darin einen wertvollen Beitrag zur Festlegung von der Größe der Gemeinschaft angemessenen Strukturen.

Allerdings ist dieses Problem so komplex, daß sich die Kommission ohne gründliche Untersuchung dieser Frage nicht in der Lage sieht, sich zu den Vorschlägen, die möglicherweise zu diesem Thema veröffentlicht wurden, zu äußern. Daher hat sie vorerst nur solche Maßnahmen vorgeschlagen, die sie für sofort realisierbar hält und die die weitestmögliche Integration der neuen von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten angebotenen Dienste gewährleisten, ohne die Frage institutioneller Änderungen aufzuwerfen. Das gleiche bezwecken auch die Vorschläge für Empfehlungen über das Fernmeldewesen <sup>(2)</sup>, die sie dem Parlament und dem Rat im September 1980 übermittelt hat.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(79) 650 endg.

<sup>(2)</sup> Dok. KOM(80) 422 endg.

In diesem Zusammenhang fragen wir deshalb den Ministerrat der EG:

1. Besteht beim Ministerrat die Absicht, für den genannten Personenkreis die Vergünstigungen bzw. Erleichterungen in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu harmonisieren?
2. Welche konkreten Schritte und Beschlüsse wurden bereits unternommen bzw. sind geplant?
3. Was gedenkt der Ministerrat im „Jahr der Behinderten“ auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik zugunsten der Behinderten zu unternehmen?

#### Antwort

(27. Mai 1981)

Der Rat erinnert daran, daß er mehrfach und zuletzt am 10. März 1981 bei der diesbezüglichen Debatte im Europäischen Parlament zum Ausdruck gebracht hat, welche Bedeutung er dem Problem der Behinderten und ihrer beruflichen Wiederanpassung und sozialen Wiedereingliederung beimißt.

Was die spezifischen Fragen des Herrn Abgeordneten über die Erleichterungen für Schwerbehinderte im Straßenverkehr anbelangt, so sind dem Rat bis jetzt noch keine Vorschläge der Kommission unterbreitet worden. Er kann daher nicht dazu Stellung nehmen, welche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene in diesem Bereich getroffen werden könnten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 13/81 der Herren von der Vring und Seefeld an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(17. März 1981)

*Betrifft:* Erleichterungen für Schwerbehinderte im Straßenverkehr

In einigen Mitgliedstaaten der EG, wie beispielsweise der Bundesrepublik Deutschland, können Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden Erleichterungen im Straßenverkehr, insbesondere Parkerleichterungen, gewährt werden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 38/81 von Frau von Alemann

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. März 1981)

*Betrifft:* Stahlquotenüberwachung

Wie stellt sich die Europäische Kommission zu der Tatsache, daß die Wirtschaftsprüfer und Ingenieure, die im Auftrag der Kommission die Einhaltung der von ihr festgelegten Stahlproduktionsquoten bei den Stahlunternehmen überwachen und die seit November 1980, also seit nunmehr über drei Monaten, mit dieser Prüfung beschäftigt sind, bisher weder die

vertraglich festgelegten Honorare noch die vereinbarten Aufwandsentschädigungen erhalten haben und daß die Zahlung der fälligen Beträge von der Finanzabteilung der Kommission mit dem Hinweis verweigert wird, die Durchführung der Stahlquotenüberwachung sei nicht mit dieser Abteilung abgestimmt und es seien daher keine Haushaltsmittel dafür bereitgestellt worden, weshalb auch in Zukunft keine Zahlungen erfolgen könnten?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1981)

Die von der Frau Abgeordneten vorgebrachten Behauptungen entsprechen nicht den Tatsachen. Die Kommission kommt ihren vertraglichen Verpflichtungen nach, indem sie die Mittel bei Artikel 262 des Gesamthaushaltsplans der Haushaltsjahre 1980 und 1981 verwendet.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 44/81**

von Herrn Welsh

**an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten**

(20. März 1981)

*Betrifft:* Vertretung der Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft

Wie viele Personen sind insgesamt in den zehn ständigen Vertretungen der Gemeinschaft beschäftigt, und wie hoch sind die annähernden jährlichen Verwaltungskosten?

**Antwort <sup>(1)</sup>**

(27. Mai 1981)

Jeder Mitgliedstaat bestimmt von sich aus den Personalbestand seiner Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von dem dafür zuständigen Rat der Europäischen Gemeinschaften erteilt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 48/81**

von Herrn von Wogau

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(20. März 1981)

*Betrifft:* Behinderungen des Kleinversands von Druckerzeugnissen

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird um Auskunft darüber gebeten, wie sich der gewerbliche Kleinversand von Druckerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft abwickelt.

1. Welche Vertriebsbestimmungen sind zu berücksichtigen?
2. Welche Formalitäten sind zu beachten?
3. Ist der Kommission bekannt, daß Behörden eines Mitgliedstaats unter Berufung auf innerstaatliche Bestimmungen den grenzüberschreitenden gewerblichen Versand von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften dadurch behindern, daß sie diese Sendungen „in Verwahrung“ nehmen?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1981)

1. und 2. Die Kommission hat aufgrund einer Beschwerde wegen der in einem Mitgliedstaat geltenden, sich zugunsten der nationalen Drucksachen auswirkenden Bestimmungen ein Verstoßverfahren gegen den betreffenden Staat eingeleitet.

Außerdem hat sie in den übrigen Mitgliedstaaten eine Untersuchung über die Vertriebssysteme für Zeitungen und Zeitschriften in Gang gesetzt. Teilergebnisse dieser Untersuchung zeigen, daß manche nationale Vorschriften die nationalen Druckerzeugnisse durch Vorzugstarife im inländischen Zeitungs- und Zeitschriftenverkehr begünstigen.

Nach dieser Untersuchung und für den Fall, daß die vorerwähnten Vorschriften nicht geändert werden, insbesondere durch Ausdehnung der Vorzugstarife auf die Druckerzeugnisse sämtlicher Mitgliedstaaten, sähe sich die Kommission gegebenenfalls zur Eröffnung der einschlägigen Verfahren veranlaßt.

3. Der Kommission ist der von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Fall, wonach Behörden eines Mitgliedstaats den Versand von Büchern, Zeitschriften

ten und Zeitungen durch „Verwahrung“ blockieren, nicht bekannt. Nähere Angaben hierzu wären eine wichtige Ergänzung zu der von der Kommission veranlaßten Untersuchung.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 57/81**

**von Herrn Vandemeulebroucke**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(20. März 1981)

*Betrifft:* Finanzielle Beihilfen der Kommission für Forschungsprojekte im Rahmen des EGKS-Vertrags

Kann die Kommission mitteilen, welche Forschungsprojekte im Rahmen des EGKS-Vertrags von ihr finanziert oder mitfinanziert wurden?

Welche privaten Firmen erhielten in diesem Zusammenhang einen Auftrag, und welche Beträge waren hierfür jeweils in den Haushaltsplänen 1979 und 1980 bestimmt bzw. sind im Haushaltsplan 1981 vorgesehen?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

(22. Mai 1981)

Die Kommission kann durch die Gewährung finanzieller Beihilfen die Forschung fördern, indem sie nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und Zustimmung des Rates Mittel aus den Einnahmen der in Artikel 49 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen bereitstellt. Diese finanziellen Beihilfen können Unternehmen, Forschungsinstituten oder sogar natürlichen Personen gewährt werden, die Forschungen im Sinne von Artikel 55 des EGKS-Vertrags durchführen wollen. Es ist nicht notwendig, daß der Antragsteller unmittelbar zur Bergbau- und Stahlindustrie gehört. Die den Gegenstand eines Antrags auf finanzielle Beihilfe bildende Forschung muß jedoch unbedingt für eine große Zahl von Unternehmen der Gemeinschaft oder, wenn es sich um Forschungen über Arbeitssicherheit handelt, für eine relativ große Zahl von Arbeitnehmern dieser Unternehmen von Interesse sein.

Aus den ihr vorgelegten Anträgen wählt die Kommission nach Maßgabe ihres Haushalts und der Leitlinien für die EGKS-Forschung, die regelmäßig im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden, eine Reihe von Forschungsvorschlägen für eine finanzielle Beihilfe aus, die im allgemeinen 60 % der Gesamtkosten der Forschung ausmacht.

Die nach Forschungssektoren, Jahren und Empfängern gegliederten Beträge sowie die Zahl der in den Haushaltsjahren 1979, 1980 und 1981 abgeschlossenen Verträge werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar mitgeteilt.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 59/81**

**von Herrn Patterson**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(20. März 1981)

*Betrifft:* Richtlinie betreffend die Befähigungsnachweise bei Architekten

Kann die Kommission in Anbetracht der Annahme des in dem Bericht von Herrn Gillot enthaltenen Entschließungsantrags über die Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freie Dienstleistung auf dem Gebiet der Architektur durch das Parlament und in Anbetracht des Beitritts Griechenlands zur Gemeinschaft Anfang dieses Jahres mitteilen, für welchen Zeitpunkt sie mit der Annahme des Entwurfs einer Richtlinie über Befähigungsnachweise bei Architekten rechnet?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1981)

Es ist der Kommission ein besonderes Anliegen, die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise für Architekten zu gewährleisten; wie sie allerdings feststellen muß, hat sie trotz ihrer seit 1968 unternommenen Bemühungen noch nicht alle Hindernisse beseitigen können. Die ganze Frage wird derzeit erneut geprüft, wobei u. a. die von dem Herrn Abgeordneten genannten Faktoren berücksichtig

sichtigt werden und dem wichtigsten bisher noch ungelösten Problem, nämlich den von den „Fachhochschulen“ nach dreieinhalbjähriger Ausbildungszeit ausgestellten Diplomen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

In der Tat sind ihre sämtlichen Anstrengungen bei der Suche nach einem Ersatzkontrollsystem „an der harten wirtschaftlichen und administrativen Wirklichkeit gescheitert“.

Kann die Kommission ein Verzeichnis der verschiedenen Versuche, die sie unternommen hat, und der Gründe, die zu ihrer Aufgabe führten, aufstellen?

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 63/81

von Herrn Ansquer

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. März 1981)

*Betrifft:* Verlust von Ausfuhrlicenzen

1. Weiß die Kommission, daß die Tatsache, daß es verboten ist, ein Duplikat einer verlorenen Lizenz zu verwenden, um Zollgeschäfte durchzuführen, für die Geschäftsleute eine ungerechte Belastung darstellt, da sie in Wirklichkeit Opfer einer höheren Gewalt sind?

2. Kann die Kommission Beispiele nennen, in denen die betrügerische Verwendung von verlorenen oder gestohlenen Lizenzen bewiesen ist?

3. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen und Strukturen für die verschiedenen Produkte kann es schwierig erscheinen, Kontrollverfahren zu finden, die bei allen Gelegenheiten angewandt werden können.

Aus welchem Grund könnte die Kommission ein in Verbindung mit den Berufskreisen ausgearbeitetes sektorielles Vorgehen ablehnen?

4. Ist es zulässig, die gegenwärtig bestehende Lücke in der Verordnung aufgrund der administrativen Komplexität und der wahrscheinlich theoretischen Existenz eines mutmaßlichen Betrügers aufrechtzuerhalten, und so dem Geschäftsmann weiterhin schwere finanzielle Belastungen zuzumuten?

5. In einer ihrer Erklärungen beim Gerichtshof während der Prüfung der Rechtssache 808/79 <sup>(1)</sup> gab die Kommission an, daß sie sich unablässig darum bemüht habe, ein Ersatzkontrollsystem zu finden, daß es sich jedoch „nach verschiedenen Versuchen“ erwiesen hat, daß das gegenwärtige System das einzig adäquate ist.

Antwort von Herrn Dalsager  
im Namen der Kommission

(26. Mai 1981)

1. Der Verlust einer Lizenz ist nicht unbedingt auf höhere Gewalt zurückzuführen. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, so wird die Sicherheit, die der Zollbeteiligte bei der Beantragung der Lizenz gestellt hat, freigegeben. Es trifft zu, daß das Verbot, ein Duplikat der verlorengegangenen Lizenz zur Abwicklung der Zollverfahren zu verwenden, dem Zollbeteiligten Kosten verursachen kann.

2. Der Kommission sind solche Fälle nicht bekannt. Es erscheint jedoch angemessen, Bestimmungen zu erlassen, die eine solche Eventualität ausschließen. Die betrügerische Verwendung von Lizenzen könnte insgesamt zusätzliche und ungerechtfertigte Ausgaben des EAGFL zur Folge haben,

— wenn die Abwicklung der Zollverfahren aufgrund eines Duplikats möglich wäre und

— wenn das Kontrollsystem in Verbindung mit diesem Duplikat nicht ausreichend wäre.

4. und 5. Die Kommission ist sich des Problems, das beim Verlust von Lizenzen entsteht, durchaus bewußt. Es wurde 1969 anläßlich der Vorbereitung der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 <sup>(1)</sup> über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen erörtert.

1972 wurde ein Arbeitsdokument erstellt, in dem speziell die Frage des Verlusts von Lizenzen und der Regelung für Duplikate behandelt wurde. In diesem Dokument wurden drei Möglichkeiten für eine Lockerung der Gemeinschaftsregeln vorgeschlagen. Keine dieser Möglichkeiten konnte angenommen werden.

1979 wurde ein zweites Arbeitsdokument zur selben Frage ausgearbeitet, das einen anderen Vorschlag

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 9 vom 11. 1. 1980, S. 5.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.

enthielt, der nur für die Duplikate gelten sollte, für die die Kontrolle in den einzelnen Mitgliedstaaten zentralisiert werden konnte. Dieser Vorschlag, mit dem das Kontrollproblem teilweise gelöst werden sollte, wurde 1980 und 1981 wiederholt Sachverständigen der Mitgliedstaaten zur Prüfung vorgelegt. Insbesondere unter Berücksichtigung der Verwaltungsstrukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bisher noch keine auch nur teilweise Lösung gefunden worden, die für alle annehmbar wäre.

Zum Beispiel hat ein Mitgliedstaat darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf sein derzeitiges Aktenablagensystem eine nachträgliche Kontrolle über einen Zeitraum von drei Monaten vor einem bestimmten Zeitpunkt Nachforschungen in 100 000 Vorgängen über Erstattungsanträge notwendig machen würde.

3. Das Problem, das bei der praktischen Anwendung entsteht, ist im wesentlichen verwaltungstechnischer Art. Daher ist es nicht so, daß wegen der unterschiedlichen Regelungen für die verschiedenen Erzeugnisse eine sektorale Lösung zu suchen wäre, vielmehr erscheint aufgrund der Art des Problems eine allgemeine und horizontale Lösung angemessen. Sollte es aber nicht möglich sein, eine, sei es auch nur teilweise, Lockerung der Gemeinschaftsregeln für die verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die Lizenzen gelten, vorzunehmen, so schließt die Kommission doch nicht aus, daß eine Teillösung für diejenigen Erzeugnisse gefunden werden kann, für die ein einfacheres Kontrollsystem eingeführt werden könnte.

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 64/81**

**von Herrn Fanton**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(20. März 1981)*

*Betrifft: Gemeinschaftsexterner Aspekt des Davignon-Plans für die Stahlindustrie*

Auf die sehr einfache und sehr präzise, am 7. November 1980 gestellte Frage, hat die Kommission, wie dies in letzter Zeit ihre Gewohnheit zu sein

scheint, am 28. Januar 1981 in einer völlig unzureichenden Weise geantwortet.

Kann die Kommission, da das Jahr 1980 jetzt vorbei ist, in einer klaren, präzisen und ausführlichen Weise die gemeinschaftlichen Brutto-Mengen von Stahlerzeugnissen bekanntgeben, die Spanien im Jahr 1980 in die Gemeinschaft eingeführt hat?

Ich bitte die Kommission, bei dieser Gelegenheit in präziser Weise die Ziffern in Erinnerung zu bringen, zu deren Nichtüberschreitung sich Spanien verpflichtet hatte.

Die Kommission wird gebeten, für jedes Produkt die Einzelheiten der definitiven und vorübergehenden Mengen anzugeben.

Schließlich wird die Kommission gebeten, nötigenfalls die Gründe bekanntzugeben, die die festgestellten Überschreitungen erklären.

#### **Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission**

*(22. Mai 1981)*

Die Gesamteinfuhren der unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnisse aus Spanien beliefen sich 1980 nach vorläufigen Ausgaben auf 1 115 000 Tonnen; das bedeutet einen Rückgang um 229 000 Tonnen gegenüber dem Vorjahr. Die vorübergehenden Zulassungen betragen 1980 338 000 Tonnen, gegenüber 439 000 Tonnen im Jahr 1979.

Somit lagen die Nettoeinfuhren aus Spanien 1980 bei einem Stand von 777 000 Tonnen um etwa 73 000 Tonnen unter der in der Vereinbarung für 1980 festgelegten Menge von 850 000 Tonnen.

Die Einfuhren aus Spanien entsprachen 1980 mit einer Ausnahme — Lieferungen an die Bundesrepublik Deutschland — den herkömmlichen Handelsmustern. Selbst im Falle der Bundesrepublik Deutschland sind die Einfuhren im letzten Teil des Jahres auf einen Stand zurückgegangen, der mit den herkömmlichen Handelsmustern übereinstimmt.

Die von dem Herrn Abgeordneten erbetenen statistischen Angaben sind in der nachstehenden Tabelle enthalten:

**Gemeinschaftseinfuhren von EGKS-Erzeugnissen aus Spanien im Jahr 1980** (000 t)

Massenstähle	Einfuhren insgesamt	Vorüber- gehende Zulassungen 1980	Netto- Einfuhren
Blöcke	29	29	—
Vorblöcke/Knüppel	13	4	9
Brammen	140	140	—
Coils	2	—	2
Walzdraht	24	10	14
Betonrippenstahl	7	—	7
Andere Stähle	126	1	125
Profile	297	1	296
Schwere/mittlere Bleche	128	3	125
Kaltgewalztes Blech	117	64	53
Weißblech	12	1	11
Verzinktes Blech	26	0	26
Anderes oberflächenbehandeltes Blech	18	18	—
<i>Legierte Stähle</i>			
Halbzeug	89	68	21
Stäbe	50	—	50
Andere	11	—	11
Nicht oben aufgeführte Erzeugnisse	26	—	26
Insgesamt	1 115	338	777

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 71/81**

von Herrn Gatto

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. März 1981)

*Betrifft:* Errichtung landwirtschaftlicher Ausbildungszentren

Der Ausschluß Siziliens aus dem EWG-Plan 270 des Jahres 1979 über die Errichtung landwirtschaftlicher Ausbildungszentren ist ungerecht und erfüllt jene Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die sich dem Fortschritt in der Landwirtschaft verschrieben haben, sowie insbesondere Diplomlandwirte und Agrarexperten mit Besorgnis.

Ich stelle daher die Frage, ob — und gegebenenfalls mit welchen Mitteln — dieser schwerwiegenden Benachteiligung abgeholfen werden kann, und fordere gleichzeitig, in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Berufsverbände und der örtlichen Gebietskörperschaften, die Ansiedlung des Zentrums in Messina? Hierbei ist zu berücksichtigen, daß an der dortigen Universität eine tierärztliche Fakultät und in den Nachbarprovinzen Catania und Palermo landwirtschaftliche Fakultäten bereits bestehen.

**Antwort von Herrn Dalsager  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1981)

Gemäß den Vereinbarungen zwischen den Regionen ist Sizilien zusammen mit Sardinien Teil des interregionalen Konsortiums für den Betrieb eines Ausbildungszentrums für landwirtschaftliche Berater; als Standort wurde das Landwirtschaftliche Ausbildungszentrum Oristano ausgewählt.

Nach dem von Italien in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 270/79<sup>(1)</sup> vorgelegten Rahmenprogramm, das die Kommission am 23. März 1981 gebilligt hat, verfügen die ausgewählten Zentren über geeignete Räume und besondere Einrichtungen, die die Verwirklichung der mit der Gemeinschaftsverordnung angestrebten Ziele ermöglichen. Die Maßnahmen der Gemeinschaft konnten außerdem nur einige wenige der geeigneten Zentren berücksichtigen, um eine Zersplitterung der für diese besondere Aufgabe befähigten, nicht sehr zahlreichen Lehrpersonen und der beschränkten finanziellen Mittel zu vermeiden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß der interregionale Ausschuß für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Ausbildung in Italien bei Vorliegen eines begründeten Antrags der Regionen diesen Vorschlag im Hinblick auf eine zusätzliche Fachausbildung überprüfen oder gegebenenfalls anläßlich der Überarbeitung des Rahmenprogramms nach vier Jahren aufgreifen kann.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 6.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 84/81****von Herrn Dalziel****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(3. April 1981)**Betrifft: Ausbau des Flughafens von Edinburgh*

Ist die Kommission angesichts der Bedeutung, die eine gute Passagier- und Frachtverbindung zwischen Edinburgh und der übrigen Gemeinschaft und vor allem über die Nordsee hinweg für die Gemeinschaft hat, davon überzeugt, daß die zuständigen Behörden die mögliche Gemeinschaftsbeihilfe für den Ausbau des Flughafens von Edinburgh in vollem Umfang nutzen?

**Antwort von Herrn Giolitti  
im Namen der Kommission***(25. Mai 1981)*

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs keinen Antrag auf Gewährung einer Gemeinschaftshilfe für den Flughafen Edinburgh gestellt hat; ihr ist auch nicht bekannt, daß eine solche Antragstellung beabsichtigt ist.

Außerdem ist es Sache der britischen Regierung zu beurteilen, ob sie für einen künftigen Ausbau des Flughafens Edinburgh gegebenenfalls Gemeinschaftshilfe in Anspruch zu nehmen gedenkt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 116/81****von Herrn Seefeld****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(3. April 1981)**Betrifft: Kfz-Versicherungsschutz*

In Anbetracht des zunehmenden privaten und beruflichen Kfz-Verkehrs in der Gemeinschaft erscheint ein einheitlicher Kfz-Versicherungsschutz um so notwendiger.

Deshalb wird die Kommission gefragt:

1. Seit wann bestehen Vorschläge der Kommission für einen einheitlichen Kfz-Versicherungsschutz in der EG?
2. In welchem Beratungsstadium mit den Mitgliedstaaten befinden sich diese, und worin

bestehen die größten Harmonisierungsschwierigkeiten?

3. Wie groß sind die Abweichungen in der Gemeinschaft zwischen den Mitgliedstaaten bei der Entschädigung von Unfallopfern und Begleichung von Sachschäden?
4. In welchen Ländern der EG besteht kein Haftpflichtzwang für Sachschäden? Ist beabsichtigt, dies in diesen Mitgliedstaaten einzuführen?

**Antwort von Herrn Tugendhat  
im Namen der Kommission***(25. Mai 1981)*

1. Der Rat hat am 24. April 1972 eine Richtlinie über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht verabschiedet (72/166/EWG) (1). Die Kommission hat am 7. August 1980 einen Vorschlag für eine zweite Richtlinie auf diesem Gebiet vorgelegt.

2. Die in dem Vorschlag für eine zweite Richtlinie vorgesehene Angleichung betrifft die gedeckten Schäden, garantierten Höchstbeträge, versicherten Personen sowie die Stellung der Geschädigten bei Ausnahmeregelungen und Ausschlüssen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag für eine zweite Richtlinie, die zur Zeit im Europäischen Parlament geprüft wird, am 25. Februar 1981 abgegeben. Der Ausschuß für Wirtschaft und Währung des Parlaments hat bereits am 18. Februar 1981 seine Stellungnahme abgegeben. Die Hauptschwierigkeit besteht bisher in der Übernahme der Sachschäden durch die Garantiefonds in dem Fall, daß keine Versicherung abgeschlossen wurde und speziell dann, wenn das verantwortliche Fahrzeug nicht identifiziert wird.

3. Die zwischen den Mitgliedstaaten fortbestehenden Hauptschwierigkeiten sind eine Folge der Nichtangleichung des Haftpflichtrechts im engeren Sinn, insbesondere was das Ausmaß und die Gründe für die Haftung, die Berechnung des Schadenersatzes und die Leistungsmodalitäten angeht.

4. Zur Zeit ist die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Sachschäden nur im Vereinigten Königreich nicht vorgeschrieben. Mit dem Vorschlag für eine zweite Richtlinie (Artikel 1 Absatz 1) wird dem ein Ende gesetzt.

(1) ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 123/81****von Herrn Cronin****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(3. April 1981)*

Kann die Kommission mitteilen, welche Beihilfen im einzelnen aus dem Europäischen Regionalfonds an folgende Grafschaften in Irland erteilt wurden: Clare, Limerick, Kerry, Cork, Waterford und Tipperary?

*Betrifft:* Beihilfen aus dem Regionalfonds für den europäischen Wahlkreis Munster

**Antwort von Herrn Giolitti  
im Namen der Kommission**

*(21. Mai 1981)*

Im Zeitraum 1975 bis 1980 wurden für die Grafschaften Clare, Limerick, Kerry, Cork, Waterford und Tipperary folgende Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährt:

*(in 1 000 irischen Pfund)*

Grafschaft	Industrie- vorhaben	Infrastruktur- vorhaben	Gesamt- zuschüsse	% von 8
1. Clare	2 233	1 910	4 143	2,7
2. Limerick	5 631	3 331	8 962	5,9
3. Kerry	1 863	1 531	3 394	2,2
4. Cork	4 525	12 133	16 658	10,9
5. Waterford	4 238	1 065	5 303	3,4
6. Tipperary	1 176	3 382	4 558	3,0
7. Insgesamt	19 666	23 352	43 018	28,1
8. Irland insgesamt 1975-1980	52 910	100 000	152 910	100,0

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 124/81****von Herrn Fanton****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(3. April 1981)*

*Betrifft:* Beihilfen für die überseeischen Departements

Kann die Kommission eine Aufstellung über die Beihilfen anfertigen, die den überseeischen Departements insgesamt und aufgliedert nach Departement und nach Vorhaben aus dem Europäischen Entwicklungsfonds, dem Regionalfonds, dem EAGFL, dem Sozialfonds und anderen Fonds, bewilligt wurden?

**Antwort von Herrn Giolitti  
im Namen der Kommission**

*(21. Mai 1981)*

Den Überseeischen Departements wurden aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) Hilfen in Höhe von rund 381 Millionen ffrs bewilligt; hinzu kommen etwa 67 Millionen ffrs Sonderdarlehen.

Die Aufgliederung der Hilfen und Sonderdarlehen nach Departements ist wie folgt:

*(in Mill. ffrs) (1)*

1958 bis 1980	Zuschüsse	Sonderdarlehen
Guadeloupe	86,636	12,442
Guyana	45,232	9,026
Martinique	97,870	12,677
Reunion	145,472	29,632
St. Pierre-et-Miquelon	5,869	3,521
Insgesamt	381,080	67,298

Die Liste der Vorhaben, für die Mittel aus den bisher vier EEF gewährt wurden, wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zugehen.

In den Jahren 1975 bis 1980 wurden den Überseeischen Departements aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für 265 Investitionsvorhaben Beihilfen in Höhe von insgesamt 315,84 Millionen ffrs gewährt.

Die Aufgliederung nach Departements und Investitionsbereichen ist wie folgt:

(1) Zum mittleren Wechselkurs 1980.

1975 – 1980	Industrie, Handwerk, Dienstleistungen		Infrastrukturen		Infrastrukturen Landwirtschaft in Berggebieten	
	Zahl der Vorhaben	Mill. ffrs	Zahl der Vorhaben	Mill. ffrs	Zahl der Vorhaben	Mill. ffrs
Guadeloupe	52	19,33	29	70,22	9	5,91
Guyana	17	14,62	21	33,06	4	1,86
Martinique	23	13,61	28	68,47	11	13,51
Reunion	39	11,32	25	58,44	7	5,49
Insgesamt	131	58,88	103	230,19	31	26,77

Die Beschreibung der Vorhaben, an denen sich der EFRE beteiligt, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht <sup>(1)</sup>.

Die Dienststelle „Ausrichtung“ des EAGFL hat den Überseeischen Departements im Zuge der direkten Aktionen <sup>(2)</sup> Zuschüsse in Höhe von 56 Millionen ffrs bewilligt. Die Aufgliederung nach Departements ist wie folgt:

Guadeloupe	3,6 Millionen ffrs
Guyana	4,2 Millionen ffrs
Martinique	29,0 Millionen ffrs
Reunion	19,8 Millionen ffrs.

Die Beteiligung des EAGFL — Ausrichtung — zugunsten des Sektors Fischerei in den Überseeischen Departements beläuft sich auf 1 940 000 ffrs und betrifft nur ein Vorhaben im Bereich der Aquakultur (Aufzucht von Seebarschen und Meerbrassen) in der Robert-Bucht von Martinique.

Einzelheiten über die vom EAGFL — Ausrichtung — unterstützten Vorhaben werden im übrigen regelmäßig im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht <sup>(3)</sup>.

Die vom Europäischen Sozialfonds zugunsten der Überseeischen Departements für Berufsbildungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen genehmigten Beihilfen betragen von 1974 bis 1980 670,3 Millionen ffrs.

Die Aufgliederung der Beteiligung des Sozialfonds nach Departements in den Jahren 1979 und 1980 ist wie folgt:

- <sup>(1)</sup> Siehe insbesondere ABl. Nr. C 267 vom 12. 11. 1976, Nr. C 166 vom 13. 7. 1977, Nr. C 99 vom 24. 4. 1978, Nr. C 38 vom 12. 2. 1979, Nr. C 327 vom 31. 12. 1979 und Nr. C 354 vom 31. 12. 1980.
- <sup>(2)</sup> Verordnungen Nr. 17/64/EWG und Nr. 355/77/EWG.
- <sup>(3)</sup> Siehe insbesondere ABl. Nr. C 229 vom 26. 9. 1977, Nr. C 29 vom 4. 2. 1978 und Nr. C 217 vom 29. 8. 1979 für die Verordnung Nr. 17/64/EWG; ABl. Nr. C 43 vom 16. 2. 1979, Nr. C 38 vom 15. 2. 1980 und Nr. C 347 vom 31. 12. 1980 für die Verordnung Nr. 355/77/EWG.

Guadeloupe	38,4 Millionen ffrs
Guyana	10,6 Millionen ffrs
Martinique	50,7 Millionen ffrs
Reunion	96,1 Millionen ffrs
(Nicht untergliedert)	97,4 Millionen ffrs
Insgesamt UD	293,1 Millionen ffrs

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 142/81

von Herrn Pedini

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. April 1981)

*Betrifft:* Verbände und Zentren für Organverpflanzung

In allen Ländern der Gemeinschaft verstärken Zentren und Verbände für Organverpflanzungen zur Rettung von Menschenleben ihre Tätigkeit.

Kann die Kommission die Entwicklung dieser Verbände, ihre gegenseitige Kenntnis und ihre Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft fördern?

Beabsichtigt die Kommission, Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften zur Regelung der Transplantation von menschlichen Organen in den Ländern der Gemeinschaft zu empfehlen?

**Antwort von Herrn Richard  
im Namen der Kommission**

(26. Mai 1981)

Im Rahmen des ersten Programms vorrangiger Aktionen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung ließ die Kommission auch eine Studie über Verbundmöglichkeiten für die DV-Anlagen von vier Organ- und Blutbanken in Dänemark, im Vereinigten Königreich, in Frankreich und in den Niederlanden anfertigen.

Allerdings konnte das Projekt nicht mit der Einrichtung eines ständigen Kommunikationssystems zwischen diesen Organverpflanzungszentren fortgesetzt werden, da der Ausschuß für medizinische Forschung des CREST, dem das Vorhaben vorgelegt worden war, es nicht als vorrangig erachtete.

Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft stößt vor allem deshalb auf Schwierigkeiten, weil in einigen Mitgliedstaaten die ausdrückliche Zustimmung unerlässlich ist, während in anderen Staaten das Nichtbestehen eines Widerspruchs ausreicht.

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß das Ministerkomitee des Europarats im Mai 1978 eine entsprechende Entschliebung angenommen hat (Entschliebung 78/29).

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 150/81

von Frau Ewing

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. April 1981)

*Betrifft:* Norwegisches Programm für Regionalentwicklung

Die Kommission wird ersucht, sich zum Erfolg des norwegischen Programms für Regionalentwicklung zu äußern, der eine straßenverkehrsäquivalente Verkehrstarifpolitik und die Unterstützung für kleine Läden in benachteiligten Gebieten vorsieht?

**Antwort von Herrn Giolitti  
im Namen der Kommission**

(22. Mai 1981)

Die Kommission hat von den beiden von der Frau Abgeordneten genannten spezifischen Maßnahmen des norwegischen Regionalentwicklungsprogramms Kenntnis. Nach den ihr vorliegenden Informationen sind die norwegischen Behörden der Ansicht, daß diese beiden Maßnahmen zufriedenstellende Ergebnisse zeigen. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Kommission, sich zu innenpolitischen Angelegenheiten zu äußern, vor allem wenn ein Land betroffen ist, das nicht zu den Europäischen Gemeinschaften gehört.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 152/81

von Frau Ewing

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. April 1981)

*Betrifft:* Besucherprogramm der Europäischen Gemeinschaften

A. Die Kommission wird gebeten, mitzuteilen:

1. Wie hoch waren die Gesamtkosten des Besucherprogramms bis zum heutigen Tage?
2. Wie hoch war die Gesamtzahl der Besucher, aufgeschlüsselt nach Herkunftsland und Beschäftigung?
3. Wie hoch war im Durchschnitt der Betrag, den die Besucher erhalten haben?
4. Wie werden die Besucher für dieses Programm ausgewählt und nach welchen Kriterien?
5. Sind die Besucher (außer moralisch) verpflichtet, die Institutionen der Gemeinschaft zu besuchen, oder aber die Städte, in denen die Institutionen der Gemeinschaft arbeiten?
6. Existieren Aufzeichnungen über die Reisen der Besucher? (Wenn ja, wird die Kommission diese Aufzeichnungen veröffentlichen?)
7. Wie hoch war der Anteil der Kosten, den die Besucher selbst, wenn überhaupt, getragen haben?
8. Wieviel Personal welchen Dienstgrads ist in diesem Dienst beschäftigt?

B. Wird die Kommission unter Berücksichtigung der Tatsache, daß viele der Besucher sehr wohl in der Lage gewesen wären, selbst für die Kosten ihres Besuchs aufzukommen oder politische Parteien, Zeitungen, Firmen oder andere Organisationen, für die sie arbeiten, dafür aufkommen zu lassen, dieses Programm rechtfertigen?

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1981)

A. 1. Der interinstitutionelle Charakter des Besuchsprogramms der Europäischen Gemeinschaften (ECVP) findet seine Entsprechung in der Zusammensetzung des Lenkungsausschusses und des Sekretariats und in der Tatsache, daß Parlament und Kommission sich die Kosten des Programms

häftig teilen. Zwischen 1974 und 1980 gaben das Europäische Parlament und die Kommission zusammen für dieses Programm etwa 433 237 ECU aus.

2. Während dieses Zeitraums wurden 128 junge Führungskräfte, 109 Amerikaner und 19 Kanadier, nach Europa eingeladen.

Eine Aufgliederung nach der Beschäftigung ergibt folgendes Bild:

1. Regierungsbeamte, Kongreßreferenten usw.	44
2. Vertreter der Medien (Presse, Hörfunk, Fernsehen)	27
3. Vertreter aus Hochschule und Kultur	24
4. Gewerkschafter	12
5. Parlamentsabgeordnete und andere gewählte Beamte	11
6. Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und Vertreter des privaten Sektors	10
	<u>128</u>

3. Die Kosten der zwischen 1974 und 1980 gewährten Stipendien beliefen sich durchschnittlich auf 3 370 ECU. In diesem Betrag sind eine Tagespauschale für Unterbringung und Verpflegung, die Kosten für den Hin- und Rückflug (Economy class) und die Reisekosten innerhalb Europas enthalten.

4. Die Besucher werden von einem Lenkungsausschuß ausgewählt, dem jeweils drei hohe Beamte des Europäischen Parlaments und der Kommission angehören. Der Ausschuß stützt sich bei seiner Arbeit auf die Vorschläge der Delegationen der Kommission in Washington und Ottawa. Ein Kriterium für die Auswahl sind die potentiellen Führungsqualitäten der Bewerber. Vorrang haben Bewerber, die ein berufliches Interesse an Europaangelegenheiten haben und schon einige Zeit nicht mehr die Gemeinschaft besuchen konnten. Die Besucher, die meistens zwischen 30 und 45 Jahre alt sind, müssen einen Universitätsabschluß oder eine gleichwertige Qualifikation haben.

5. Die Besucher blieben im Durchschnitt einen Monat in Europa. Jeder Besucher ist verpflichtet, sich an mindestens 4 bis 5 Arbeitstagen in Brüssel aufzuhalten, wo er mit Beamten der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie mit den Vertretern von in Brüssel ansässigen Interessengruppen zusammentrifft. Außerdem müssen die Besucher mindestens zwei Arbeitstage in Luxemburg oder Straßburg verbringen. Womöglich besuchen die meisten auch das Europäische Parlament während einer Tagung. Schließlich können die Besucher noch in höchstens drei andere Mitgliedstaaten reisen. Dort werden

Treffen mit Personen oder Gremien organisiert, die europäische oder nationale Interessen vertreten. Außerdem wird der Besuch anderer europäischer Zentren angeregt (z. B. Besuch der Forschungsanstalt Ispra oder einer anderen Forschungsanstalt der GFS, Besuch des JET-Vorhabens in Culham, des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz, der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin usw.).

6. Das Sekretariat des ECVP hat alle Unterlagen über die Sitzungen (im Schnitt sechs pro Tag) aufbewahrt. Die Kommission glaubt, daß eine Veröffentlichung wegen der Kosten nicht zu rechtfertigen ist; die Unterlagen können jedoch von den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Sekretariat des ECVP in Brüssel eingesehen werden.

7. Da die Besucher Gäste des Europäischen Parlaments und der Kommission sind, werden ihre wichtigsten Ausgaben aus Gemeinschaftsmitteln bestritten (Artikel 2942 in den Einzelplänen des Parlaments und der Kommission).

8. Ein A-Beamter (Vollzeit) des Europäischen Parlaments und zwei Verwaltungsassistenten (Vollzeit, je einer des Parlaments und der Kommission) arbeiten im Sekretariat des ECVP in Brüssel. Leiter des Sekretariats ist ein A-Beamter der Kommission einer mittleren Besoldungsgruppe, der dieser Tätigkeit einen Teil seiner Arbeitszeit widmet. Die Treffen in den Mitgliedstaaten werden vom Personal in den Außenstellen der Kommission oder des Parlaments koordiniert, die hierfür einen Teil ihrer Arbeitszeit aufwenden. Im Vereinigten Königreich ist dies Sache des Zentralen Informationsamtes (Central Office of Information), allerdings in Verbindung mit den Informationsbüros von Kommission und Parlament.

B. Angesichts der beruflichen Interessen und der potentiellen Karrieren der bisher eingeladenen Besucher vertritt die Kommission die Auffassung, daß die geringen Kosten dieses Programms durchaus gerechtfertigt sind, vor allem, weil ähnliche bilaterale Programme in jedem der Mitgliedstaaten bestehen und weil die Regierungen der Vereinigten Staaten und Kanadas entsprechende Programme für Bürger aus den Mitgliedstaaten aufgelegt haben. Außerdem haben die Mitglieder der Delegationen der Kommission in Ottawa und in Washington bei der Aufnahme von Kontakten in Kanada und den USA deutlich, von dem Goodwill profitiert, den diese Besucher erzeugen.

Die Teilnehmer besuchen Europa nicht als Vertreter ihrer „politischen Parteien, Zeitungen, Firmen oder sonstigen Organisationen“, was deutlich der starre Zeitplan, ausgefüllt mit Treffen über EG-Themen, zeigt, an denen die Besucher auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten teilnehmen müssen.

Nach Auffassung der Kommission ist das ECVF bei geringen Kosten ein äußerst wichtiges Instrument der Informationspolitik und der Außenbeziehungen.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 159/81**

**von Herrn Calvez**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(13. April 1981)*

*Betrifft: Restölgewinnung*

Da aus den Erdöllagerstätten der Welt im Schnitt nur etwa ein Viertel des Rohöls gefördert werden kann, ist eine Verbesserung der technischen Verfahren zur Restölgewinnung unerlässlich.

Im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft gibt es Lagerstätten, die produktiver sein könnten, wenn die geeigneten Techniken zur Verfügung ständen.

Hält es die Kommission nicht für angebracht, Forschungsprogramme für verschiedene Verfahren der Restölgewinnung, die einen beträchtlichen finanziellen Aufwand erfordern und ein technisches Risiko beinhalten, durch Gemeinschaftsbeihilfen zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

*(27. Mai 1981)*

Die Anwendung der Restöl-Gewinnungstechniken ermöglicht es häufig, die Ausbeute des ursprünglich in einer Öllagerstätte vorhandenen Öls fühlbar zu steigern.

Die Gemeinschaft beteiligt sich seit 1974 <sup>(1)</sup> an der Finanzierung von technologischen Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. 11. 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1).

Bis heute wurden auf diese Weise 20 Projekte zur Entwicklung neuer und wirksamerer Restöl-Gewinnungsverfahren durch Finanzhilfen in einer Gesamthöhe von 29 Millionen ECU unterstützt. Fast alle diese Projekte ergaben positive technische Ergebnisse.

Im laufenden Geschäftsjahr wurden bisher zwölf neue Anträge auf Finanzhilfen bei der Kommission eingereicht, die einer Globalinvestition in der Größenordnung von 129 Millionen ECU entsprechen.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 175/81**

**von Herrn Fanton**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(17. April 1981)*

*Betrifft: Verwendung der Einnahmen aus der Mitverantwortungsabgabe*

Welcher Betrag der aus der Mitverantwortungsabgabe bei der Milcherzeugung eingenommenen Mittel wurde für die Erschließung von solventen Exportmärkten für Milcherzeugnisse verwandt?

**Antwort von Herrn Dalsager  
im Namen der Kommission**

*(25. Mai 1981)*

Von den aus der Mitverantwortungsabgabe im Milchsektor eingenommenen Mitteln wurden 17,41 Mill. ECU darauf verwendet, die Möglichkeiten für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen durch die Suche nach neuen Märkten und Erzeugnissen, technische Hilfe und Werbung auszubauen.

Diese Summe entspricht dem Gesamtbetrag, der bis heute auf diesem Gebiet für Maßnahmen ausgegeben wurde, die am 31. März 1982 bzw. 31. März 1981 auslaufen.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 181/81**

**von Herrn Moreland**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(17. April 1981)*

*Betrifft: Seitliche Sicherheitsvorrichtungen an Lastwagen*

Schätzungen zufolge könnte im Vereinigten Königreich pro Jahr der Tod von 50 Motorrad- und Radfahrern verhindert werden, wenn leichte seitliche Sicherheitsvorrichtungen an Lastwagen angebracht würden.

Teilt die Kommission diese Auffassung? Beabsichtigt sie, Vorschläge für einheitliche Bestimmungen über seitliche Sicherheitsvorrichtungen an Lastwagen vorzulegen?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1981)

Die Kommission hat sich bereits mit der Frage befaßt, wie Fahrrad- und Motorradfahrer gegen die Gefahr, von Lastwagen mit den Hinterrädern überrollt zu werden, durch leichte seitliche Sicherheitsvorrichtungen an diesen Fahrzeugen und durch Verminderung der Bodenfreiheit geschützt werden können.

In einer Arbeitsgruppe, die aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten besteht, wird diese Frage erörtert, um zu prüfen, ob eine gemeinschaftliche Regelung zweckmäßig wäre.

Der Wert einer solchen Regelung wurde anerkannt; allerdings waren die Sachverständigen der Auffassung, daß einige in den Mitgliedstaaten laufende Studien abgeschlossen werden müßten, bevor die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie erarbeiten kann, da sich einige, ursprünglich vorgesehene Vorrichtungen als wirkungslos oder gar gefährlich erwiesen haben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 185/81**

**von Herrn Price**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(17. April 1981)

*Betrifft:* Vorzugspreise für den Gasverbrauch der niederländischen Gartenbauindustrie

Kann die Kommission ihre offensichtliche Inaktivität seit 1980 in der Frage der Vorzugsgaspreise erklären, die der niederländischen Gartenbauindustrie eingeräumt werden und nach Ansicht der Kommission als unlauterer Wettbewerb zu betrachten sind?

**Antwort von Herrn Dalsager  
im Namen der Kommission**

(25. Mai 1981)

Die Kommission hat bezüglich des Erdgasvorzugstarifs zugunsten der niederländischen Gartenbaubetriebe am 7. November 1980 das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags eingeleitet.

Nachdem der Kommission von der niederländischen Regierung mitgeteilt worden ist, daß neue Verhandlungen über eine Anpassung der Gastarife an die neuen Erdölarife im Gang seien, hat sie beschlossen, eine Entscheidung bis zur Festsetzung der neuen Tarife auszusetzen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 188/81**

**von Herrn Cousté**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(17. April 1981)

*Betrifft:* Auszahlung der Mittel des Regionalfonds

Die Kommission hat in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1636/80<sup>(1)</sup> dargelegt, daß mehrere Mitgliedstaaten den größten Teil ihrer Anträge auf Beihilfen des EFRE auf die zweite Jahreshälfte konzentrieren.

Auf welche Länder bezieht sich die Kommission hierbei?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 67 vom 26. 3. 1981, S. 15.

**Antwort von Herrn Giolitti  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1981)

Folgende Mitgliedstaaten haben den größten Teil ihrer Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung auf das zweite Halbjahr 1980 konzentriert: Frankreich (75 %) und das Vereinigte Königreich (55 %).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 197/81****von Herrn Vandemeulebroucke****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(17. April 1981)**Betrifft:* **Aufkauf der Forges de Froncles (Haute-Marne) durch Cockerill**

Am 1. April des vergangenen Jahres hat Cockerill 67 % der Anteile von Les Forges de Froncles (Haute-Marne) erworben. Die Anteile wurden von Citroën verkauft.

Kann die Kommission mitteilen, inwieweit dieser Ankauf der Forges de Froncles durch Cockerill in den Rahmen der Umstrukturierungsmaßnahmen der Stahlindustrie in Wallonien fällt?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

*(25. Mai 1981)*

Die Übernahme von Beteiligungen an den Forges de Froncles durch die Cockerill dürfte den Umstrukturierungsplan für die Stahlindustrie in Wallonien nicht beeinflussen, da die davon betroffenen Mengen relativ gering sind; es wird im Gegenteil ein zusätzlicher Absatzmarkt für Warmbreitband von Cockerill geschaffen.

Kann die Kommission mitteilen, welche Kontingente überschritten wurden und über welches Informationssystem sie verfügt, um die Überschreitungen festzustellen?

**Antwort von Herrn Haferkamp  
im Namen der Kommission**

*(27. Mai 1981)*

Zu jedem der von der Gemeinschaft im Rahmen des Multifaserabkommens geschlossenen bilateralen Abkommen gehört ein Protokoll, mit dem ein doppeltes Kontrollsystem eingeführt wird. Dieses Protokoll sieht vor, daß die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes Ausfuhrlicenzen bis zu den in dem Abkommen festgesetzten Höchstmengen erteilen. Es bestimmt ferner, daß die Einfuhr kontingentierter Waren in die Gemeinschaft von der Vorlage einer solchen Lizenz abhängt und ermächtigt die Gemeinschaftsbehörden, die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen einzustellen, wenn sie feststellen, daß die Gesamtmenge der vorgelegten Lizenzen die Höchstmenge für ein bestimmtes Erzeugnis überschreitet.

Diese Regelung hat gut funktioniert; es ist zu keinen Überschreitungen auf Gemeinschaftsebene gekommen, und Überschreitungen auf regionaler Ebene waren sehr selten. Zu scheinbaren Überschreitungen kommt es mitunter, wenn ein Lieferland eine Ausfuhrlicenz erteilt und anschließend annulliert hat; dies kann eintreten, wenn Verträge nicht aufrechterhalten werden. In den wenigen Fällen tatsächlicher Überschreitungen sind die Gemeinschaft und das betreffende Lieferland gewöhnlich übereingekommen, die betreffenden Mengen auf das Kontingent für das darauffolgende Jahr anzurechnen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 198/81****von Herrn Vandemeulebroucke****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(17. April 1981)**Betrifft:* **Bilaterale Abkommen zwischen der EWG und den textlexportierenden Ländern**

Kann die Kommission mitteilen, über welche Mittel sie verfügt, um die Einhaltung der bilateralen Abkommen zwischen der EWG und den textlexportierenden Ländern zu überwachen?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 203/81****von Herrn Leonardi****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(17. April 1981)*

*Betrifft:* **Arbeitsbeziehungen mit dem CEN (Europäisches Komitee für Normung) und dem CENELEC (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung)**

Kann die Kommission Auskunft über die bisherigen Arbeitsbeziehungen mit dem CEN (Europäisches Komitee für Normung) und dem CENELEC (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung), insbesondere über die Aufträge zur Zusammenarbeit zur Bestimmung von Normen erteilen? Kann die Kommission darüber hinaus angeben, für welche Erzeugnisse und für welche Fristen sie diese Aufträge erteilt hat?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1981)

Die Dienststellen der Kommission arbeiten seit der Gründung des CEN und des CENELEC eng mit diesen Gremien zusammen. Sie nehmen insbesondere aktiv an den Generalversammlungen und an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teil, wenn den Arbeiten dieser Gruppen eine vorrangige Bedeutung bei der Beseitigung der technischen Handelshemmnisse zukommt.

Die Kommission hat dem CEN seit 1973 11 Aufträge über Flammen ausgesetzte Druckbehälter, Keramikfliesen und -platten, Aufzüge, Lastenaufzüge, die Sicherheit von Spielzeug, Zement, Fahrtreppen und Rollsteigen, Spritzgießmaschinen für Kunststoffe, Augenschutzeinrichtungen, Volumbereiche für Verpackungen und Teile von Stahlrohrgerüsten erteilt.

Die Richtlinie 76/211/EWG<sup>(1)</sup> sowie eine Reihe von Vorschlägen für Richtlinien, die im Rahmen des Rates erörtert werden, verweisen auf Normen, die durch den CEN ausgearbeitet wurden.

In der Vergangenheit ist es dem CEN in keinem Fall gelungen, den bei der Erteilung der Aufträge in gegenseitigem Einvernehmen festgelegten Terminkalender (zwischen sechs Monaten und mehreren Jahren) einzuhalten: Die Aufgabe der Normungsgremien wurde durch die Komplexität und den Umfang der behandelten Materie sowie durch die

auf einzelstaatlicher Ebene bestehenden Unterschiede erschwert.

Das CENELEC hat im Rahmen der Richtlinie 73/23/EWG vom 19. Februar 1973 betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen<sup>(2)</sup> umfangreiche Arbeiten zur Harmonisierung der Normen für die unter diese Richtlinie fallenden elektrischen Geräte und Betriebsmittel durchgeführt. Diese Harmonisierung ist nahezu abgeschlossen und wird ständig überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Im übrigen hat das CENELEC für die in explosibler Atmosphäre verwendbaren elektrischen Betriebsmittel sieben europäische Normen erarbeitet, auf die in der Richtlinie 79/117/EWG<sup>(3)</sup> des Rates verwiesen wird.

Das CENELEC hat auf Veranlassung der Kommission auch Arbeiten auf dem Gebiet der radioelektrischen Störungen, der Sicherheit elektromedizinischer Geräte, der Fernsehperipherie, der Geräuschemission und des Energieverbrauchs von Elektro-Haushaltsgeräten durchgeführt.

Das CENELEC hat die Harmonisierungsdokumente und Normen in Anbetracht der kommerziellen Erfordernisse und des Zeitplans der Vorschläge im allgemeinen rechtzeitig erhalten. Eine Ausnahme ist lediglich in den Bereichen zu verzeichnen, die eng mit den traditionellen Zuständigkeiten der einzelstaatlichen Verwaltungen verbunden sind. Hier haben sich die Regierungssachverständigen, die Mitglieder der technischen Gruppen sind, ziemlich regelmäßig für die Durchführung der Arbeiten im Rahmen anderer Gremien ausgesprochen.

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten schließlich an den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, indem sie darauf hinweist, daß sie die Zusammenarbeit ihrer Dienststellen mit dem CEN und dem CENELEC in der Weise ergänzen und modifizieren will, daß diesen Gremien eine gewisse Verantwortung bei der Verbreitung und Vergleichsprüfung der einzelstaatlichen Normen der Mitgliedstaaten übertragen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 21. 2. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 45.

